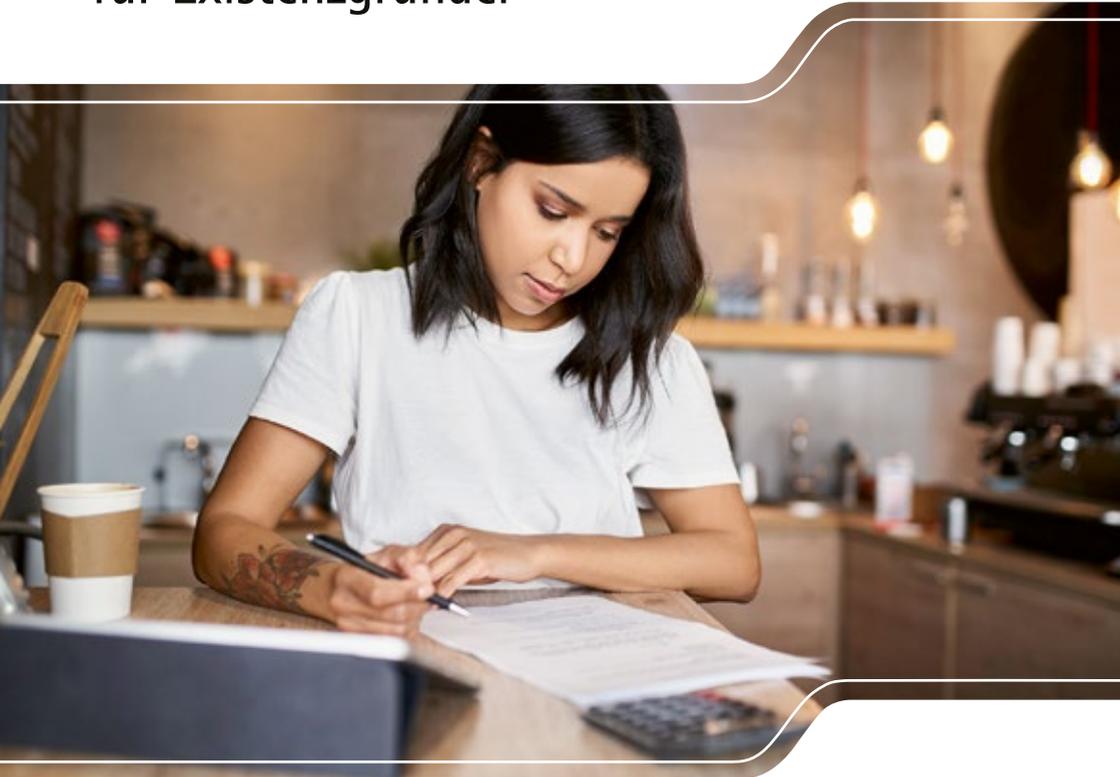




Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer



Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer

Inhalt

Die ersten Schritte in die Selbständigkeit	5
I. Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung	5
II. Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbständig mache?	5
Steuerliche Hinweise.....	7
I. Elemente der Unternehmensbesteuerung	7
II. Welche Rechtsformen kommen für die Gründung meines Unternehmens in Betracht?.....	7
III. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit.....	8
1. Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit? Warum ist diese Unterscheidung wichtig?	8
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	9
3. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	9
IV. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit	10
1. Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs.....	10
2. Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit.....	10
3. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	10
V. Grundsätze der Gewinnermittlung.....	11
1. Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?	11
2. Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	11
2.1 Wer ist zur Buchführung verpflichtet?.....	12
2.2 Bilanz	12
2.3 Gewinn- und Verlustrechnung.....	14
2.4 Aufbewahrungsfristen von Buchführungsunterlagen	15
3. Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung.....	15

VI. Einzelheiten bei der Gewinnermittlung	16
1. Betriebseinnahmen.....	16
2. Betriebsausgaben.....	17
2.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung.....	18
2.2 Grundzüge des Betriebsausgabenabzugs.....	18
2.2.1 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.....	18
2.2.2 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.....	19
2.2.3 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben.....	20
2.3 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA).....	24
2.3.1 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter.....	25
2.3.2 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter.....	28
2.3.3 Abschreibungen eines Wirtschaftsguts nach Einlage.....	30
2.4 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen.....	31
2.5 Aufzeichnungspflichten.....	32
3. Verträge mit Angehörigen.....	32
VII. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen	33
1. Einkommensteuer.....	33
2. Körperschaftsteuer.....	35
3. Solidaritätszuschlag.....	36
4. Gewerbesteuer.....	37
5. Umsatzsteuer.....	38
6. Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer.....	42
7. Steuerabzug bei Bauleistungen.....	49
VIII. Steuervorauszahlungen	51
IX. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	52
Unternehmensförderung	53
I. Werden Unternehmensgründungen vom Staat gefördert?.....	53
II. Welche Fördermöglichkeiten gibt es?.....	53
Anhang	55
I. Anlagen.....	55
II. Adressen (ohne Gewähr).....	60
III. Abkürzungsverzeichnis.....	64

Die ersten Schritte in die Selbständigkeit

I. Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Die Gründe für den Weg in die Selbständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit oder einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, die Möglichkeit ein höheres Einkommen zu erzielen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder die Zukunftssicherung sind nur einige davon.

Unabhängig von Ihren Beweggründen werden Sie auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Überlegungen anstellen und Informationen einholen, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist.

Nicht ausreichende Informationen und Planungsfehler sind nach Finanzierungsmängeln häufige Ursachen dafür, dass Gründer scheitern. Sie können jedoch einiges tun, solche Defizite schon vor dem Start abzubauen und damit die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung verbessern. Allerdings gibt es für den Erfolg keine Garantien.

- Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbständig mache?
- Woher bekomme ich Informationen über ...?
- Wer führt Beratungen durch?
- Gibt es Fördermittel?
- Welche steuerlichen Regelungen habe ich zu beachten?
- Was muss ich jetzt tun?

Diese und andere Fragen werden Sie sich sicherlich stellen, wenn Sie sich für die Selbständigkeit entschieden haben.

Zum Bereich der steuerlichen Regelungen erhalten Sie im Kapitel Steuerliche Hinweise dieser Broschüre weitere Hinweise; nähere Informationen zu Fördermitteln und -programmen finden Sie z. B. in der „FÖMISAX-Fördermitteldatenbank Sachsen“ (www.foerderung.sachsen.de). Für Finanzierungsfragen stehen Ihnen insbesondere die Sächsische Aufbaubank (SAB) und die KfW-Mittelstandsbank zur Verfügung.

II. Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbständig mache?

- Erfülle ich die fachlichen Anforderungen (z. B. Meisterbrief) für die Ausübung der Tätigkeit?
- Habe ich genügend Informationsquellen (z. B. Broschüren, Fachpresse, Datenbanken, Vorträge, Seminare, Beratungen, Fachmessen, Schulungen) ausgenutzt?
- Wie ist die Marktlage einzuschätzen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten zu beurteilen?
- Welche Rechtsform kommt für mein Unternehmen in Betracht?
- Ist der Standort für mein Unternehmen günstig gewählt?
- Habe ich alle finanziellen Aspekte (z. B. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschau, Fördermittel, Steuern, Beiträge, Versicherungen) bedacht?

- Welche Anmeldungen (z. B. Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) muss ich vornehmen?
- Sind Genehmigungen (z. B. Bauantrag, Immissionsschutz, Patente) einzuholen?

Informationen und Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie in unterschiedlichen Formen (z. B. Beratungen, Broschüren) und aus unterschiedlichen Quellen.

→ **Beratungen** Die Unternehmensberatung ist eine wichtige Grundlage für Ihre Existenzgründung. Sie wird daher durch den Bund, den Freistaat Sachsen und teils auch durch die Europäische Union gefördert.

Bei der Realisierung Ihrer Gründungsidee steht Ihnen ein breites Spektrum an Beratungsangeboten zur Verfügung. Informationen und Ratschläge für die Erstellung und Umsetzung Ihres Unternehmenskonzeptes können Sie in den Service-Centern der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erhalten. Darüber hinaus helfen Ihnen die Kammern der Freien Berufe, Berufsverbände und weitere Organisationen beim Unternehmensaufbau.

Informationen über Fortbildungskurse, Seminare, Workshops usw. zum Thema Existenz- und Unternehmensgründung erhalten Sie auch über die Weiterbildungsdatenbank „KURSNET“, die die Bundesagentur für Arbeit online unter www.arbeitsagentur.de/kursnet anbietet. Des Weiteren hält das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter www.existenzgruender.de nützliche Informationen bereit.

Zur Unterstützung bei Ihrer Existenzgründung kann Sie zudem ein „Einheitlicher Ansprechpartner“ unterstützen. Dies ist ein Serviceangebot der Landesdirektion Sachsen, welches Sie kostenlos über alle Formalitäten informiert, die Sie bei der Ansiedlung, Existenzgründung oder Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie zur Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen im Freistaat Sachsen berücksichtigen müssen, und Ihnen die notwendigen Formulare zur Verfügung stellt. Wenn Sie den „Einheitlichen Ansprechpartner“ beauftragen, erhalten Sie auch eine Verfahrensbegleitung zu komplexeren Verwaltungsverfahren. Nähere Informationen zum „Einheitlichen Ansprechpartner“ erhalten Sie unter www.amt24.sachsen.de.

→ **Broschüren**

Als Hilfestellung werden auch zahlreiche Broschüren – in der Regel kostenlos – angeboten, die Ihnen Informationen über den Einstieg in die Selbständigkeit und bestehende Förderprogramme geben sollen.

Hierzu gehören z. B. die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herausgegebenen Publikationen:

- Starthilfe: Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- GründerZeiten – Infoletter mit praxisorientierten Tipps zur Gründung und Unternehmensführung

Diese sowie weitere Broschüren und Flyer stehen Ihnen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de → Service → Publikationen) sowie im Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.existenzgruender.de → Mediathek → Publikationen) zur Ansicht und zum Download bereit.

Steuerliche Hinweise

I. Elemente der Unternehmensbesteuerung

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen verschiedene steuerrechtliche Bereiche auf, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit von Bedeutung sein können. Darüber hinaus werden Hinweise zum Kontakt mit dem Finanzamt gegeben.

Es ist dabei jedoch zu beachten, dass aufgrund der umfangreichen steuerrechtlichen Regelungen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erschöpfend, sondern nur in ihren Grundzügen dargestellt werden können. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weitgehend unbehandelt bleiben.

Diese Broschüre kann deshalb die erforderliche frühzeitige Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht ersetzen.

Damit Sie bei Bedarf weitere Informationen zu den verschiedenen Regelungen einholen können, sind nach jedem Themenabschnitt die relevanten Rechtsgrundlagen angegeben.

II. Welche Rechtsformen kommen für die Gründung meines Unternehmens in Betracht?

Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens hat unterschiedliche Gründe und Auswirkungen. Steuerliche Aspekte sind dabei nur eine Seite.

Wesentliche Unterschiede ergeben sich beispielsweise in den Bereichen:

- Entstehung des Unternehmens (Eintragung in das Handelsregister, Form des Gesellschaftsvertrags)
- Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung)
- Beteiligung am Gewinn und Verlust
- Haftung (in vollem Umfang mit dem gesamten Vermögen oder in begrenztem Umfang mit der jeweiligen Einlage)

Es ist daher in jedem Fall ratsam, vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform Informationen über die unterschiedlichen Konsequenzen einzuholen, die mit der jeweiligen Rechtsform verbunden sind. Dies kann bei den in → Kapitel „Die ersten Schritte in die Selbständigkeit“, Abschnitt II., S. 6 genannten Beratungen erfolgen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sie gründen ein Einzelunternehmen, d. h. Sie eröffnen allein einen Gewerbebetrieb oder nehmen allein eine freiberufliche Tätigkeit auf.

Steuerrechtlich erzielen Sie dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit. Für alle entstehenden Schulden, d. h. auch für Steuerschulden, müssen Sie als Betriebsinhaber mit Ihrem gesamten Vermögen einstehen.

- Sie gründen gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft – z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) – und werden als Gesellschafter (steuerlicher Mitunternehmer) tätig.

Als Mitunternehmer der Gesellschaft erzielen Sie steuerrechtlich ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit. In Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform müssen Sie für sämtliche Schulden, d. h. auch für Steuerschulden der Gesellschaft, mit Ihrem gesamten Vermögen oder z. B. als Kommanditist (Teilhafter) nur bis zur Höhe Ihrer Einlage einstehen.

- Sie gründen allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft, z. B. eine GmbH. Dadurch werden Sie Anteilseigner an dieser Kapitalgesellschaft.

Kapitalgesellschaften sind steuerrechtlich selbständige Steuersubjekte, die wegen ihrer Rechtsform stets als Gewerbebetriebe anzusehen sind. Die Besteuerung der Einkünfte von Kapitalgesellschaften richtet sich nach dem Körperschaftsteuergesetz. Die Kapitalgesellschaft hat selbst für ihre Schulden, d. h. auch für Steuerschulden, mit ihrem Vermögen einzustehen. Allerdings kann auch der

Geschäftsführer einer GmbH unter bestimmten Voraussetzungen für diese Schulden haften. Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft führen bei den Anteilseignern zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§§ 20, 3 Nr. 40, 32d EStG, z. B. Gewinnanteile und Dividenden; → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.2., S. 35).

III. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit

1. Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit? Warum ist diese Unterscheidung wichtig?

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten. Hierzu gehören die Einkünfte aus

- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und
- freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 EStG).

Weitere Einkunftsarten sind die Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer),
- Land- und Forstwirtschaft,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen oder
- die sonstigen Einkünfte (z. B. Renten).

Die Einordnung, ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist aus verschiedenen Gründen von Bedeutung. Unterschiede ergeben sich beispielsweise bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns, der Höhe der Steuerbelastung, der Gewerbesteuerpflicht oder der Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt.

Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	freiberufliche Tätigkeit
Anmeldung einer Betriebs- eröffnung	bei der Gemeinde	unmittelbar beim Finanzamt
Gewerbesteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Anrechnung der Gewerbe- steuer auf die Einkommen- steuer	ja, und zwar bis zum 4-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages	nein, da Gewerbesteuer nicht anfällt
Gewinnermittlung	in der Regel durch Betriebsvermögens- vergleich (Bilanzierung)	in der Regel durch Einnahmen- überschussrechnung

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 15, 18, 35 EStG

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Sie erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn

- Sie eine Tätigkeit selbständig, d. h. eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung,
- nachhaltig, d. h. mit der Absicht, sie zu einer selbständigen Erwerbsquelle zu machen, und
- mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben,
- diese Tätigkeit sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, d. h. Leistungen werden auf dem Markt angeboten, und
- die Tätigkeit nicht einer anderen Gewinnerzielungsart (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder freiberufliche Tätigkeit) zuzuordnen ist.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen z. B. Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirte, Hoteliers, Anlageberater.

Rechtsgrundlage:

- § 15 EStG

3. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gehören im Wesentlichen die selbständigen nichtgewerblichen Berufe:

- die selbständige Berufstätigkeit, z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Heilpraktiker, Krankengymnast, Journalist oder Dolmetscher
- die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen Sie bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse das Unternehmen leitend und eigenverantwortlich führen. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt. Erfüllen Sie diese Voraussetzung nicht, erzielen Sie mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Wollen Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesellschaft gründen, muss jeder Mitunternehmer über entsprechende eigene

Fachkenntnisse verfügen. Besitzt auch nur ein Mitunternehmer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH), wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.

Gründen Sie mit anderen freiberuflich Tätigen eine Kapitalgesellschaft, liegt stets ein Gewerbebetrieb vor. Kapitalgesellschaften gelten kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb, unabhängig davon, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausübt.

Rechtsgrundlage:

■ § 18 EStG

IV. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

1. Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Betrieb befindet, innerhalb eines Monats mitteilen (Gewerbe-Anmeldung). Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde. Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Information über Ihre Anmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

Ein weiterer Abdruck der Gewerbe-Anmeldung geht auch an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde und an die Industrie- und Handelskammer. Die Gemeinde teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuerhebnummer mit.

Rechtsgrundlage:

■ § 138 AO

2. Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, die nicht nach Gewerberecht bei der Gemeinde anzumelden ist, müssen Sie dies in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Gehören zum Bereich der Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben. Durch rechtzeitige Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt IV.3., S. 10) wird zugleich die Pflicht zur Anmeldung der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllt.

Rechtsgrundlage:

■ § 138 AO

3. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Unabhängig von der Verpflichtung gegenüber der Gemeinde ist bei Eröffnung eines Gewerbebetriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats unaufgefordert der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Die darin anzugebenden Daten, wie z. B. voraussichtlicher Umsatz und Gewinn, sind für eine zutreffende Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich. Das entsprechende Formular steht Ihnen in „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung. Zudem finden Sie unter www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter.

Im Ausnahmefall kann Sie das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung befreien. In diesem Fall stellt Ihnen Ihr

Finanzamt den Vordruck des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung in Papierform zur Verfügung.

Anhand Ihrer Angaben prüft das Finanzamt u. a., welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abzugeben haben und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag leisten müssen. Durch Vorauszahlungen in zutreffender Höhe können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher bitte den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn realistisch.

Rechtsgrundlage:

- § 138 Abs. 1b AO

V. Grundsätze der Gewinnermittlung

1. Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?

Sie haben im Wesentlichen folgende Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- durch Betriebsvermögensvergleich (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt V.2., S. 11) in der Regel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- durch Einnahmenüberschussrechnung (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt V.3., S. 15) in der Regel für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 5 EStG

2. Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Wenn Sie zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Das bedeutet u. a.:

- jährliche Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss)
- jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar)

Der Gewinn wird nach folgender **Formel** ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Betriebsvermögen zum Ende des} \\ \text{Wirtschaftsjahres} \\ - \text{Betriebsvermögen zum Ende des} \\ \text{vorangegangenen Wirtschaftsjahres} \\ + \text{Entnahmen} \\ - \text{Einlagen} \\ \hline = \text{Gewinn} \end{array}$$

Bei der Gewinnermittlung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten.

Eine Buchführung ist ordnungsmäßig, wenn die für die kaufmännische Buchführung erforderlichen Bücher geführt werden, die Bücher förmlich in Ordnung sind und der Inhalt sachlich richtig ist, der bare Zahlungsverkehr täglich aufgezeichnet wird und die Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. D. h. die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten (z. B. Betriebsprüfer des Finanzamtes) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Der Inhalt der ggf. durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften angepassten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist in der Regel nach amtlich vorgeschrie-

benem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln („E-Bilanz“ nach § 5b EStG). Weitere Informationen zur E-Bilanz finden Sie unter → www.estuer.de.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 5, 5b EStG
- §§ 238 ff. HGB
- §§ 145, 146 AO

2.1 Wer ist zur Buchführung verpflichtet?

Die Buchführung ist Grundlage für die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung. Die Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Handels- und Steuerrecht.

Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet, d. h. sie haben Bücher zu führen und darin die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen. Steuerrechtlich besteht nach der Abgabenordnung eine Buchführungspflicht, wenn Sie entweder bereits nach dem Handelsrecht dazu verpflichtet sind oder Ihr Gewerbebetrieb eine der nachfolgenden Grenzen überschreitet:

- Umsätze von mehr als 800.000 € im Kalenderjahr oder
- Gewinn von mehr als 80.000 € im Wirtschaftsjahr.

Die Buchführungspflicht, die sich allein wegen des Überschreitens dieser Betragsgrenzen ergibt, müssen Sie erst nach einer entsprechenden Mitteilung des Finanzamtes mit Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres erfüllen. Der Gewinn ist dann für das Unternehmen durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

Sind die o. g. Voraussetzungen für die Buchführungspflicht nicht erfüllt, können Sie den Gewinn für Ihr Unternehmen durch Einnahmenüberschussrechnung (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt V.3., S. 15) ermitteln.

Für Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit besteht keine Buchführungspflicht, da Angehörige der freien Berufe keine Kaufleute sind. Ausgenommen hiervon sind Personenhandelsgesellschaften. Freiberuflich Tätige können jedoch freiwillig Bücher führen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 140, 141 AO
- § 13 GmbHG

2.2 Bilanz

Mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, d. h. mit dem Tag der Betriebseröffnung, müssen Sie eine Eröffnungsbilanz und jeweils zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Schlussbilanz (Jahresabschluss) erstellen.

Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr eines Unternehmens entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen (z. B. 1. April 2024 bis 31. März 2025).

Die Bilanz stellt als Vermögensübersicht Ihr Vermögen und Ihre Schulden eines jeden Geschäftsjahres dar. Sie muss daher das gesamte Betriebsvermögen, d. h. alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) ausweisen, die unmittelbar dem Unternehmen dienen oder ihm zu dienen bestimmt sind (notwendiges Betriebsvermögen). Hingegen dürfen Wirtschaftsgüter des Privatvermögens nicht aufgenommen werden. Wirtschaftsgüter können nur dann zum Betriebsver-

mögen zählen, wenn und soweit Sie Eigentümer bzw. Miteigentümer sind.

→ **Notwendiges Betriebsvermögen**

Wirtschaftsgüter, die von Ihnen zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden, gehören in vollem Umfang zum notwendigen Betriebsvermögen.

Alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen, gehören zum **Anlagevermögen**. Wirtschaftsgüter, die zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind, sind dagegen **Umlaufvermögen**.

Grundstücke und Gebäude, die von Ihnen unterschiedlich genutzt werden (z. B. teils eigenbetrieblich und teils zu eigenen Wohnzwecken), sind nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen. Der eigenbetriebliche Teil ist notwendiges Betriebsvermögen.

→ **Gewillkürtes Betriebsvermögen**

Bei Wirtschaftsgütern, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit Ihrem Betrieb stehen und diesen fördern, haben Sie die Wahl,

diese als sog. gewillkürtes Betriebsvermögen zu behandeln. Voraussetzung ist eine betriebliche Nutzung von mindestens 10 %. Dann ist ein Ausweis in der Bilanz in vollem Umfang möglich. Ihre Zuordnungsentscheidung, ein Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen zu behandeln, muss für das Finanzamt nachvollziehbar sein. Hierfür sind die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend. Wollen Sie die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen rückgängig machen, müssen Sie es wieder aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Dabei sind die steuerlichen Folgen einer Entnahme zu berücksichtigen. Ggf. ist ein Entnahmegewinn zu versteuern.

→ **Privatvermögen**

Wirtschaftsgüter, die Ihrem Betrieb zu weniger als 10 % dienen, gehören in vollem Umfang zum Privatvermögen.

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen ist erforderlich, damit private Vorgänge den steuerlichen Gewinn des Betriebs nicht beeinflussen.

Gliederung einer Bilanz:

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen	A. Eigenkapital B. Rückstellung C. Verbindlichkeiten D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen III. Wertpapiere IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

Die weitere Untergliederung der einzelnen Bilanzposten kann nach den handelsrechtlichen Regelungen für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften vorgenommen werden.

Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden (z.B. sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres).

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 4a EStG
- §§ 240, 264 ff. HGB

2.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gehört zum Jahresabschluss des Unternehmens; ihr Ergebnis geht in die Bilanz ein.

Die GuV ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres. Erträge und Aufwendungen müssen jeweils in voller Höhe einzeln ausgewiesen werden, d. h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Das für Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Gliederungsschema einer Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Regel von allen Unternehmensformen angewandt.

Gliederung einer Gewinn- und Verlustrechnung:

Aufwendungen	Erträge
Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	Sonstige betriebliche Erträge
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Andere aktivierte Eigenleistungen
Personalaufwand	Erträge aus Beteiligungen
a) Löhne und Gehälter	Erträge aus anderen Wertpapieren
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
Abschreibungen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
Steuern	
Gewinn	oder
	Verlust

2.4 Aufbewahrungsfristen von Buchführungsunterlagen

Wenn Sie gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, müssen Sie diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen zehn Jahre aufbewahren. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Aufzeichnungen über Warenbestandsaufnahmen, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z. B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen), müssen Sie sechs Jahre aufbewahren.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt beispielsweise in Fällen, in denen ein Rechtsbehelfsverfahren oder eine Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen worden ist.

Die Festsetzungsfrist beträgt in der Regel vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie die Steuererklärung bzw. die Steueranmeldung beim Finanzamt abgeben.

Besondere Vorschriften zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen

Die Finanzverwaltung hat das Recht, die von Ihnen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen bei einer Außenprüfung durch Datenzugriff zu prüfen.

Sie sind deshalb verpflichtet, alle mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten oder verarbeiteten Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in maschinell auswertbarer Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Daten in Papierform ist nicht ausreichend. Unter dem Begriff „maschinelle Auswertbarkeit“ versteht die Finanzverwaltung den wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfung mit Sortier- und Filterfunktionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Rechtsgrundlagen:

- § 257 HGB
- §§ 147, 169 AO

3. Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Wenn Sie

- freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig Bücher führen oder
- als Gewerbetreibender nicht zur Buchführung verpflichtet sind und nicht freiwillig Bücher führen,

ist der Gewinn für Ihr Unternehmen durch eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Die Gewinnermittlung muss in der Regel nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das Formular zur Erstellung und Übermittlung der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) steht Ihnen in „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung. Zudem finden Sie unter → www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter.

Auch für diese Gewinnermittlung müssen Sie als Grundlage Aufzeichnungen über die im Laufe

des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben führen. Die Ausführungen in → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt V.2.2, S. 12 zur Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum notwendigen und gewillkürten Betriebsvermögen bzw. zum Privatvermögen gelten entsprechend.

Der Gewinn ergibt sich als Unterschied zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und den im Laufe des Jahres abgeflossenen Betriebsausgaben. Dies gilt auch für Vorschüsse, Teil- und Abschlagszahlungen. Maßgebend für die Erfassung von Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben ist regelmäßig der Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. Abflusses der Ausgaben.

Etwas anderes gilt, wenn Sie abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft haben (z. B. einen Pkw). In diesen Fällen können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr der Bezahlung auf einmal als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sie werden über die jährliche Abschreibung berücksichtigt (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.3, S. 24).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden) werden erst bei einem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. einer Veräußerung oder Entnahme) als Betriebsausgabe abgezogen. Dies gilt auch für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bestimmtem Umlaufvermögen, und zwar für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude.

Geldbeträge, die Ihrem Betrieb durch die Aufnahme von Darlehen zugeflossen sind, sind keine Betriebseinnahmen. Die Geldbeträge, die

Sie zur Tilgung von Darlehen leisten, sind dementsprechend nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 3 EStG
- § 11 EStG

VI. Einzelheiten bei der Gewinnermittlung

Für beide Gewinnermittlungsarten (Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung) gilt Folgendes:

1. Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Sachwerten, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören:

- Ihre Umsätze
- erhaltene Fördermittel (Zuschüsse; siehe jedoch das unten stehende Wahlrecht für Investitionszuschüsse)
- die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- der Wert von Gegenständen, die dem Betrieb für private oder betriebsfremde Zwecke entnommen wurden
- der Wert für die Nutzung betrieblicher Gegenstände zu privaten oder betriebsfremden Zwecken (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.4, S. 31)

Bei der Einnahmenüberschussrechnung sind auch die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Betriebseinnahmen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht durch besondere Regelungen von der

Besteuerung ausgenommen, d. h. entweder nicht steuerbar oder steuerfrei sind. Zu den steuerfreien Einnahmen zählt beispielsweise der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Unter bestimmten Voraussetzungen ist der aus einer öffentlichen Kasse gezahlte Zuschuss für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft steuerfrei (INVEST-Zuschuss für Wagniskapital, § 3 Nr. 71 EStG). Weitere im Rahmen der Existenzgründung erhaltene Fördermittel – Zuschüsse – sind dagegen in der Regel steuerpflichtig Einnahmen.

Bei Zuschüssen, die Sie für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erhalten (sog. **Investitionszuschüsse**), haben Sie ein Wahlrecht:

- Sie können die Zuschüsse sofort als Betriebs-einnahmen erfassen. Ihr Gewinn erhöht sich entsprechend. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts werden jedoch nicht um die Zuschüsse gemindert. Abschreibungen können in den Folgejahren von den vollen Kosten in Anspruch genommen werden (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.3, S. 24).
- Alternativ können Sie die Zuschüsse ohne sofortige Auswirkung auf den Gewinn erfassen. Dann werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um die Zuschüsse vermindert. Eine Gewinnauswirkung ergibt sich bei der Abschreibung des Wirtschaftsguts in den Folgejahren. Denn die Abschreibungen wird in diesem Fall nach den verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen und ist damit entsprechend niedriger.

Einlagen und durchlaufende Posten sind keine Betriebseinnahmen. Einlagen sind alle Wirt-

schaftsgüter (z. B. Bargeld, Grundstücke), die aus dem privaten Vermögen dem Betrieb zugeführt werden. Durchlaufende Posten sind Beträge, die Sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 8 EStG

2. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören z. B. Personalkosten, Finanzierungskosten, Kosten für den Wareneinkauf, aber auch Abschreibungen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zu Ihrem **Betriebsvermögen**, können Sie in der Regel alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Wirtschaftsguts zusammenhängen, als Betriebsausgaben abziehen. Soweit Sie das Wirtschaftsgut für private oder betriebsfremde Zwecke nutzen, ist der Wert der entnommenen Nutzung wie eine Betriebseinnahme zu erfassen (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.4, S. 31). Gehört ein Wirtschaftsgut zu Ihrem **Privatvermögen**, können Sie die anteiligen Aufwendungen, die durch die betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abziehen.

Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden im Betrieb anfallenden Aufwendungen, sondern auch die vor der Betriebseröffnung getätigten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 6 EStG

2.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung

Kosten Ihrer privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher in keinem Fall – auch nicht teilweise – als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Aufwendungen für Ihren Haushalt oder den Unterhalt Ihrer Familie (z. B. Kleidung, Miete, Verpflegung)
- Ihre Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind,
- Spenden

Für Spenden können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug (§ 10b EStG) oder eine Steuerermäßigung (§ 34g EStG) beantragen. In der Körperschaftsteuererklärung werden Spenden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sowie bei der Gewerbesteuererklärung nach § 9 Nr. 5 GewStG berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 4 EStG
- § 12 EStG

2.2 Grundzüge des Betriebsausgabenabzugs

Betriebsausgaben können

- sofort abzugsfähig,
- nicht sofort abzugsfähig,
- nicht abzugsfähig
- oder beschränkt abzugsfähig sein.

2.2.1 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Sofort abzugsfähig sind alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, wie z. B.:

- Miet- und Zinszahlungen,
- Lohn- und Gehaltszahlungen,
- Reparaturkosten, soweit es sich nicht um Herstellungskosten handelt,
- Versicherungsbeiträge und
- betriebliche Steuern.

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bestimmte Wertgrenzen einhalten, gibt es ein Wahlrecht bei der Berücksichtigung als Betriebsausgabe. Sie können

- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) betragen, als sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort als Betriebsausgaben abziehen oder
- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250 € und nicht mehr als 1.000 € (jeweils ohne Umsatzsteuer) betragen, in einen Sammelposten (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.2.2, S. 19) einstellen. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 250 € Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen, sind sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 4 EStG
- § 5 EStG
- § 6 Abs. 2, 2a EStG

2.2.2 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Alle beweglichen und selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250 €, aber nicht mehr als 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) betragen, können Sie in einen Sammelposten einstellen (Sammelpostenmethode). Das Wahlrecht können Sie nur einheitlich für alle in einem Jahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ausüben. In jedem Wirtschaftsjahr, in dem Sie die Sammelpostenmethode wählen, ist ein eigener Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich gleichmäßig verteilt aufzulösen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Sammelposten eingestellten Wirtschaftsgüter werden damit jährlich zu je einem Fünftel als Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Sammelposten wird durch den Verkauf von Wirtschaftsgütern oder deren Überführung in das Privatvermögen nicht beeinflusst.

Beispiel:

Sie erwerben im Jahr 2024 folgende Gegenstände:

- eine Registrierkasse mit Anschaffungskosten von 900 € (Nutzungsdauer: sechs Jahre)
- ein Handy mit Anschaffungskosten von 250 € (Nutzungsdauer: fünf Jahre)
- eine gebrauchte Maschine für 600 € (Nutzungsdauer: vier Jahre).

Die Registrierkasse wird im Jahr 2025 für 200 € veräußert, die Maschine bei einem Unfall im Jahr 2024 vollständig zerstört.

Die Anschaffungskosten des Handys können Sie im Jahr 2024 in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen, da diese 250 € nicht übersteigen.

Die Anschaffungskosten der Registrierkasse und der Maschine sind bei Anwendung der Sammelpostenmethode im Jahr 2024 in einen **Sammelposten** einzustellen (900 € + 600 € = 1.500 €), der jährlich mit 300 € aufzulösen ist (1/5 von 1.500 €).

Der Veräußerungserlös für die Registrierkasse ist im Jahr 2025 als Betriebseinnahme zu erfassen. Die kürzere Nutzungsdauer der Maschine sowie das vorzeitige Ausscheiden der Registrierkasse und der Maschine aus dem Betriebsvermögen sind ohne Bedeutung für den Bestand des Sammelpostens und den Gewinn.

Bei allen übrigen **abnutzbaren** Wirtschaftsgütern des **Anlagevermögens** (z. B. Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Ladeneinbauten, Einrichtungen, deren Anschaffungskosten bei Anwendung der Sammelpostenmethode mehr als 1.000 € und bei Anwendung der GWG-Regelung mehr als 800 € betragen) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig durch jährliche Abschreibungen (sog. Absetzungen für Abnutzung, AfA) als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten werden in → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.3, S. 24 beschrieben. Wird ein Wirtschaftsgut veräußert oder in das Privatvermögen überführt, bevor die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jährliche Abschreibung als Be-

triebsausgabe berücksichtigt werden konnten, ist der dann noch vorhandene Restbuchwert auf einmal als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Sie veräußern im Jahr 2024 eine im Betrieb genutzte Maschine für 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer. Der Buchwert der Maschine beträgt im Zeitpunkt der Veräußerung 8.000 €.

Die Ausbuchung der Maschine (8.000 €) wirkt im Jahr der Veräußerung wie eine Betriebsausgabe. Im Gegenzug ist der Verkaufserlös (10.000 €) als Betriebseinnahme zu verbuchen, sodass sich insgesamt ein Ertrag (d. h. Gewinn) von 2.000 € ergibt. Die Umsatzsteuer hat keinen Einfluss auf den Gewinn, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Für **nicht abnutzbare** Wirtschaftsgütern des **Anlagevermögens** (z. B. Grund und Boden von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Wertpapiere und Beteiligungen) dürfen Sie keine jährliche Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter werden regelmäßig erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. bei der Veräußerung oder Überführung ins Privatvermögen) als Betriebsausgaben erfasst.

Beispiel:

Sie veräußern ein im Jahr 2018 für 100.000 € erworbenes, betrieblich genutztes unbebautes Grundstück im Jahr 2024 für 120.000 €.

Die Ausbuchung des Buchwerts i. H. v. 100.000 € im Jahr 2024 wirkt wie eine Betriebsausgabe, der Verkaufserlös i. H. v. 120.000 € ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Im Ergebnis führt der Verkauf zu einem Gewinn von 20.000 €.

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt V.3., S. 16) ermitteln, gelten diese Regelungen für bestimmte Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entsprechend. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für

- Anteile an Kapitalgesellschaften,
- Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte,
- Grund und Boden sowie
- Gebäude

sind bei Einnahmenüberschussrechnung erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- § 4 EStG
- § 6 Abs. 2, 2a EStG
- § 7 EStG

2.2.3 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bestimmte Aufwendungen dürfen trotz ihrer betrieblichen Veranlassung nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden und damit den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Aufwendungen, die den Bereich der privaten Lebensführung berühren.

→ Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftsfreunde oder andere Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen nicht mehr als 50 € je Empfänger jährlich betragen haben.

→ Aufwendungen für die **Bewirtung** von Geschäftsfreunden können nur zu 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Höhe der Aufwendungen und die betriebliche Veranlassung müssen Sie durch einen Beleg, der Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie zur Höhe der Aufwendungen enthält, nachweisen (sog. Bewirtungsbeleg). Den Bewirtungsbeleg müssen Sie unterschreiben. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, ist zusätzlich die Rechnung beizufügen. Auf dem Bewirtungsbeleg genügen dann Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern.

Aus der Rechnung müssen folgende Angaben des Bewirtungsbetriebs (z. B. der Gaststätte) hervorgehen:

- Namen und die Anschrift
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- Bezeichnung der Speisen und Getränke (Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die in Rechnung gestellte Gesamtsumme ist nicht ausreichend.)
- Tag der Bewirtung
- Rechnungsbetrag
- Bei Rechnungen ab 250 € muss auch Ihr Name als bewirtende Person aufgeführt werden.

Es werden nur Rechnungen anerkannt, die durch ein ordnungsgemäßes elektronisches Kassensystem erstellt wurden. Sie können im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die Ihnen erteilte Rechnung ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der Beleg erkennen lässt, dass das Kassensystem über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt.

Dies kann z. B. in Form eines QR-Codes dargestellt sein.

→ **Mehraufwendungen für Verpflegung** bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Sie für jeden Kalendertag nur pauschal in folgender Höhe als Betriebsausgaben abziehen:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 28 €
- bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit für den An- und Abreisetag jeweils 14 €
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 14 €

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland gelten ggf. abweichende Pauschalen.

Abzustellen ist stets auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt. Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als drei Monate an, können Sie für die darüber hinausgehende Zeit keinen Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgaben abziehen.

→ Für **Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb** kommen Betriebsausgaben in Höhe der Entfernungspauschale zum Ansatz, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel Sie benutzen. Für die Jahre 2022 bis 2026 können Sie für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte Betriebsausgaben von 0,30 € für die ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren Kilometer, höchstens jedoch jährlich 4.500 €, abziehen. Berücksichtigt wird nur die einfache, kürzeste Entfernung.

Soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug nutzen, kann der Höchst-

betrag von 4.500 € überschritten werden. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel können Sie einen höheren Betrag als 4.500 € ansetzen, wenn Ihre tatsächlichen Aufwendungen höher sind. Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung besteht, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Kraftfahrzeugs die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 0,30 € je gefahrenen Kilometer anerkannt.

Benutzen Sie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ein **betriebliches Kraftfahrzeug**, ist zunächst der auf diese Fahrten entfallende Teil aus den insgesamt angefallenen Aufwendungen durch geeignete Aufzeichnungen nachzuweisen oder durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln. Danach berechnet sich der als Betriebsausgaben abziehbare Teil der Aufwendungen wie folgt:

anteilige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

- 0,30 € × für die ersten 20 Entfernungskilometer × Arbeitstage
- 0,38 € × ab dem 21. Entfernungskilometer × Arbeitstage

-
- = nicht abziehbare Aufwendungen (falls Differenz positiv)
 - = zusätzliche Betriebsausgaben (falls Differenz negativ)

Für Fahrzeuge, die Sie zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb durch die **sog. Listenpreisregelung** zu ermitteln:

- Fahrzeug-Listenpreis × 0,03 % × Entfernungskilometer × Monate der Nutzung
- 0,30 € × für die ersten 20 Entfernungskilometer × Arbeitstage
- 0,38 € × ab dem 21. Entfernungskilometer × Arbeitstage

-
- = nicht abziehbare Aufwendungen (falls Differenz positiv)
 - = zusätzliche Betriebsausgaben (falls Differenz negativ)

Maßgebend ist der inländische Listenpreis Ihres Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Der Listenpreis ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

Hinsichtlich der Frage, ob das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten als betriebliche Nutzung.

Beispiel zur Listenpreisregelung:

Sie nutzen den zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw im Jahr 2024 an jeweils 17 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb (einfache Entfernung 30 km). Der inländische Listenpreis des Pkw hat im Zeitpunkt der Erstzulassung (abgerundet) 25.000 € (einschließlich Umsatzsteuer und Sonderausstattung) betragen. Der Pkw wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt.

Berechnung:

- 25.000 € × 0,03 % × 30 km = 225,00 €
- 0,30 € × 20 km × 17 Tage - 102,00 €
- 0,38 € × 10 km × 17 Tage - 64,60 €

-
- nicht abziehbare Fahrtkosten monatlich = 58,40 €
 - nicht abziehbare Fahrtkosten in 2024 (58,40 € × 12 Monate) = 700,80 €

Alternativ können Sie ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** zum Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen führen:

$$\begin{array}{l} \text{tatsächliche} \\ \text{Aufwen-} \\ \text{dungen} \end{array} \times \frac{\text{zwischen Wohnung und} \\ \text{Betrieb insgesamt zurück-} \\ \text{gelegte Kilometer}}{\text{insgesamt gefahrene} \\ \text{Kilometer}}$$

– 0,30 € × für die ersten 20 Entfernungskilometer × Arbeitstage
– 0,38 € × ab dem 21. Entfernungskilometer × Arbeitstage

= nicht abziehbare Aufwendungen
(falls Differenz positiv)
= zusätzliche Betriebsausgaben
(falls Differenz negativ)

Sofern Sie für Ihr **Fahrzeug** ein Fahrtenbuch führen, müssen Sie darin alle Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang aufzeichnen. Mindestens sind folgende Angaben notwendig:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt
- Reiseziel (bei Umwegen auch Reiseroute)
- Reisezweck
- aufgesuchte Geschäftspartner
- Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln, aber ohne Angaben zu Reiseziel und Reisezweck, aufgezeichnet werden.

Bei der Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gelten Sonderregelungen für die Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.

Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an ein Fahrtenbuch finden Sie in dem → Flyer „Fahrtenbuch – So einfach geht's“.

Durch die Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen wird sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb oder Tätigkeitsstätte Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich gleich behandelt werden.

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von Privatfahrten mit Ihrem betrieblichen Pkw finden Sie in → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.4, S. 31.

→ Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sowie die Kosten der Ausstattung können Sie nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können Sie auch eine Jahrespauschale von 1.260 € abziehen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitszimmer nicht Ihren Tätigkeitsmittelpunkt bildet, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 € um ein Zwölftel.

Unabhängig davon, ob ein Arbeitszimmer vorhanden ist, kann für jeden Kalendertag, an dem überwiegend zuhause gearbeitet und keine erste Betriebsstätte aufgesucht wird, eine Pauschale von 6 € als Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. „**Homeoffice-Pauschale**“). Steht Ihnen für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug dieser Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Betriebsstätte ausgeübt wird. Ein gleichzeitiger Abzug der Tagespauschale mit der Jahrespauschale oder den tatsächlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen.

→ Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten **doppelten Haushaltsführung** sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls abzugsfähig. Hierzu gehören Aufwendungen für Familienheimfahrten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung. Die Kosten für die Unterkunft können begrenzt auf höchstens 1.000 € pro Monat als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sind Sie am Ort Ihrer doppelten Haushaltsführung im Homeoffice tätig, können Sie die Tagespauschale von 6 € nur dann abziehen, wenn Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten für Ihren Zweitwohnsitz den Höchstbetrag von 1.000 € überschreiten.

→ Nicht abziehbar ist ein Teil der angefallenen betrieblichen **Schuldzinsen**, wenn Sie aus Ihrem Betrieb Entnahmen vornehmen, die der Höhe nach den Gewinn und die Einlagen übersteigen (sog. Überentnahmen). Dieses Abzugsverbot gilt nicht für Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden. Andere Schuldzinsen sind bis zur Höhe von 2.050 € im Jahr stets voll abziehbar.

→ **Geldbußen**, Ordnungs- und Verwarnungsgelder können in der Regel nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn sie betrieblich veranlasst sind.

→ Die **Gewerbsteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.

→ Aufwendungen für Ihre **Berufsausbildung** oder Ihr Studium sind nur dann Betriebsausgaben, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung

(Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben.

Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben sind einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Rechtsgrundlagen:

■ § 4 Abs. 5, 5b EStG

■ § 9 EStG

2.3 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)

Für die Ermittlung der jährlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibung wird dabei so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben sind.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ferner gehören dazu die Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gezahlte Umsatzsteuerbeträge gehören nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer

abgezogen werden können (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.5., S. 38). Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, sind sie den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugehörigen Wirtschaftsguts hinzuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige „AfA-Tabellen“ erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen. Diese AfA-Tabellen finden Sie unter → www.bundesfinanzministerium.de (Themen/Steuern/Steuerverwaltung & Steuerrecht/Betriebsprüfung/AfA-Tabellen).

Für Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr angenommen werden. In diesem Fall können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Kosten steuerlich in vollem Umfang abgesetzt werden.

Nachfolgend werden die Grundzüge der wichtigsten Abschreibungsmethoden für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude) dargestellt:

2.3.1 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

→ Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei der Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.

Der Jahresbetrag der Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer}} = \text{jährliche Abschreibung}$$

Beispiel:

Sie haben im Januar 2024 eine Maschine für 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer vier Jahre). Die Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar.

Die Maschine ist mit jährlich 2.500 € innerhalb von vier Jahren abzuschreiben (Abschreibungssatz 25 %).

Die Entwicklung der Abschreibung stellt sich wie folgt dar:

Anschaffungskosten im Januar 2024: 10.000 €

Abschreibung 2024:
 25 % v. 10.000 € = 2.500 €
 Buchwert 31. Dezember 2024 7.500 €

Abschreibung 2025:
 25 % v. 10.000 € = 2.500 €
 Buchwert 31. Dezember 2025 5.000 €

Abschreibung 2026:
 25 % v. 10.000 € = 2.500 €
 Buchwert 31. Dezember 2026 2.500 €

Abschreibung 2027:
 25 % v. 10.000 € = 2.500 €
 Buchwert 31. Dezember 2027 0 €

Wird ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut im Laufe des Jahres angeschafft oder hergestellt, ist die Abschreibung für dieses Jahr monatsgenau vorzunehmen, d. h. der Absetzungsbetrag vermindert sich um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.

Bitte beachten Sie, dass bewegliche selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 1.000 € betragen, in den im → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.2.2, S. 19 erläuterten Sammelposten eingestellt werden können. Für die im Sammelposten enthaltenen Wirtschaftsgüter sind keine gesonderten Abschreibungen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage:

■ § 7 Abs. 1 EStG

→ Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA)

Für Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen AfA eine degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Diese ermittelt sich aus einem gleichbleibenden Prozentsatz, der auf den jeweiligen Buchwert anzuwenden ist. Der Prozentsatz beträgt höchstens das Zweifache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes, maximal jedoch 20 %.

Ein Übergang von der degressiven zur linearen AfA ist möglich. Die lineare AfA bemisst sich vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer.

Beispiel:

Sie haben im Juli 2024 eine Maschine für 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer 8 Jahre). Die Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar.

Für die Maschine kann eine degressive AfA in Anspruch genommen werden ($2 \times 12,5\%$; maximal 20 %).

Die Entwicklung der Abschreibung stellt sich wie folgt dar:

Anschaffungskosten im Juli 2024: 10.000 €

Abschreibung 2024:

20 % v. 10.000 € (für 6 Monate) = 1.000 €
Buchwert 31. Dezember 2024 9.000 €

Abschreibung 2025:

20 % v. 9.000 € = 1.800 €
Buchwert 31. Dezember 2025 7.200 €

Abschreibung 2026:

20 % v. 7.200 € = 1.440 €
Buchwert 31. Dezember 2026 5.760 €

Abschreibung 2027:

20 % v. 5.760 € = 1.152 €
Buchwert 31. Dezember 2027 4.608 €

Ab dem Wirtschaftsjahr 2028 ist die lineare Abschreibung günstiger. Sie ermittelt sich aus dem Restwert (4.608 €) und der verbleibenden Nutzungsdauer (4,5 Jahre – 22,22 %).

Abschreibung 2028 – 2031 (2032 zeitanteilig für die verbleibenden 6 Monate):

22,22 % v. 4.608 € = 1.024 €
(2032: 512 €)

Rechtsgrundlagen:

■ § 7 Abs. 2 und 3 EStG

→ Investitionsabzugsbeträge für künftige Investitionen

Kleine und mittlere Betriebe können bereits für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Mittel anzusparen, um damit die Finanzierung künftiger Investitionen zu erleichtern.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist jedoch, dass

- der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschussrechnung ermittelt wird,
- der steuerliche Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr als 200.000 € beträgt und dass
- Sie beabsichtigen, in den folgenden drei Wirtschaftsjahren ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen, das im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in Ihrem Betrieb ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt oder vermietet wird.

Der **Investitionsabzugsbetrag** darf bis zu **50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsguts betragen. Die Summe der berücksichtigten Investitionsabzugsbeträge darf im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren insgesamt 200.000 € nicht übersteigen.

Bei der späteren Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können Sie die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge bis zur Höhe von 50 % der tatsäch-

lichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzurechnen, jedoch maximal bis zur Höhe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge. Bei dem begünstigten Wirtschaftsgut, für das der Investitionsabzugsbetrag aufgelöst wird, können Sie die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichzeitig um bis zu 50 %, höchstens jedoch in Höhe des vorgenannten Hinzurechnungsbetrags, gewinnmindernd reduzieren. Es ergeben sich so in der Regel keine Gewinnauswirkungen. Die herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen und Sonderabschreibungen.

Soweit Investitionsabzugsbeträge nicht innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraumes wie beschrieben hinzugerechnet werden, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen. In diesem Fall wird die Steuerfestsetzung des Abzugsjahres rückwirkend geändert.

Auch wenn Sie die voraussichtlichen Kosten zu hoch geschätzt haben, kann es teilweise zu einer Rückgängigmachung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr kommen.

Eine daraus resultierende Steuernachforderung kann zu verzinsen sein.

Wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen, sind die Summen der Investitionsabzugsbeträge und der hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge mit der Gewinnermittlung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

- § 7g Abs. 1 bis 4 EStG

→ Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Kleine und mittlere Betriebe, die die Größenmerkmale für den Investitionsabzugsbetrag im vorangegangenen Jahr nicht überschreiten, können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der linearen Abschreibung in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob für das Wirtschaftsgut ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Betrieb ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt oder vermietet werden. Nach Ablauf des fünfjährigen Begünstigungszeitraums bemisst sich die lineare Abschreibung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

Haben Sie z. B. für ein Wirtschaftsgut bereits einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % in Anspruch genommen und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend gemindert, können Sie **zusätzlich** von den gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Sonderabschreibung in Höhe von **40 %** vornehmen.

Beispiel:

Sie beabsichtigen eine computerunterstützte Fräsmaschine für 100.000 € zu erwerben. Für die geplante Anschaffung machen Sie im Jahr 2023 einen Investitionsabzugsbetrag von 50.000 € gewinnmindernd geltend. Die Anschaffung der Maschine erfolgt im Januar 2024 zum Preis von 100.000 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 10 Jahre.

Im Jahr der Anschaffung der Maschine können Sie den im Jahr 2023 gebildeten Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50.000 € gewinnerhöhend hinzurechnen. Gleichzeitig können Sie die Anschaffungskosten bis zu 50 % gewinnmindernd kürzen. Nehmen Sie die 50 % voll in Anspruch, bedeutet dies, dass Sie in 2024: 50.000 € als Aufwand ansetzen dürfen. Durch diese Kürzung mindert sich die Abschreibungs-Bemessungsgrundlage von 100.000 € auf 50.000 €. Die Sonderabschreibungen betragen dann 20.000 € (40 % von 50.000 €). Zusätzlich erhalten Sie noch die lineare AfA in Höhe von 5.000 € (10 % von 50.000 €). Im Ergebnis können insgesamt 75.000 € (50.000 € + 20.000 € + 5.000 €) im Jahr 2024 gewinnmindernd berücksichtigt werden. Dieser Gewinnminderung steht die gewinnerhöhende Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags von 50.000 € gegenüber, sodass sich im Saldo 2024 die Abschreibungen von 25.000 € gewinnmindernd auswirken.

Rechtsgrundlagen:

- § 7g Abs. 5 und 6 EStG

2.3.2 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter

→ Abschreibungen bei Gebäuden

Ausführliche Informationen zu Abschreibungen bei Gebäuden finden Sie in der → Info-Broschüre „Immobilien im Steuerrecht“.

Abschreibungen werden nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes vorgenommen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung, sodass die Anschaffungskosten für den Grund und Boden nicht abgeschrieben werden können.

Wird ein Gebäude teilweise für den eigenen Betrieb, teilweise für den Betrieb eines anderen, teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken genutzt, ist jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut, welches – abgesehen von dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil – selbständig abzuschreiben ist.

Anders als bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist bei Gebäuden die Höhe der Abschreibungssätze gesetzlich vorgeschrieben; auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es daher in der Regel nicht an.

Die jährliche Abschreibung beträgt für ein Gebäude, das zu Ihrem Betriebsvermögen gehört und nicht Wohnzwecken dient (Wirtschaftsgebäude) und

- für das der Bauantrag nach dem 31. März 1985 und vor dem 1. Januar 2021 gestellt wurde: 4 %
- für das der Bauantrag nach dem 31. Dezember 2000 gestellt wurde: 3 %

Dient das zu Ihrem Betriebsvermögen gehörende Gebäude Wohnzwecken beträgt die jährliche Abschreibung

- bei Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2022: 3 %
- bei Fertigstellung vor dem 1. Januar 2023 und nachdem 31. Dezember 1924: 2 %
- bei Fertigstellung vor dem 1. Januar 1925: 2,5 %

Die Abschreibung ist im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zeitanteilig zu ermitteln.

Für Gebäude, mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029

begonnen wurde, kann alternativ eine degressive Gebäudeabschreibung in Anspruch genommen werden. Nicht selbst hergestellte Gebäude sind begünstigt, wenn die Anschaffung in diesem Zeitraum erfolgt und die wirtschaftliche Verfügungsmacht im Jahr der Fertigstellung auf den Erwerber übergeht.

Die Absetzung für Abnutzung beträgt 5 % des jeweiligen Buchwerts des Gebäudes. Ein Übergang zur linearen Abschreibung ist jederzeit zulässig. Diese berechnet sich sodann aus dem noch verbleibenden Restwerts und einem unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.

Rechtsgrundlagen:

- § 7 Abs. 4 und Abs. 5a EStG

→ Sonderabschreibung bei Mietwohnungsneubau

Werden neue, bisher nicht vorhandene Mietwohnungen geschaffen, können Sie zusätzlich zu der linearen oder degressiven AfA eine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Diese beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und ist an besondere Voraussetzungen geknüpft (z. B. Datum des Bauantrags, Baukostenobergrenze, Dauer der Vermietung, Gebäudeeffizienzklasse).

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau ist eine sog. De-minimis-Beihilfe. Wenn Sie in Ihrem Betrieb die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen, müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben, in welcher Höhe Sie weitere De-minimis-Beihilfen in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum bezogen haben.

Rechtsgrundlage:

- § 7b EStG

→ Abschreibungen bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten

Für bestimmte Baumaßnahmen, die an Baudenkmalen oder an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet durchgeführt werden, können erhöhte Abschreibungen für einen begrenzten Zeitraum abgezogen werden.

Für die Verteilung von Erhaltungsaufwand an den o. g. Gebäuden gelten ebenfalls Sonderregelungen.

Rechtsgrundlagen:

■ § 7h, 7i, 11a, 11b EStG

→ Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten gehören zu den selbständigen Gebäudeteilen und werden daher unabhängig von anderen Gebäudeteilen gesondert abgeschrieben.

Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

2.3.3 Abschreibungen eines Wirtschaftsguts nach Einlage

Bei der Betriebseröffnung werden Sie ggf. Wirtschaftsgüter in Ihren Betrieb einlegen, die Sie vorher privat genutzt haben, z. B. einen Pkw oder Büromöbel. In diesen Fällen müssen Sie den Wert ermitteln, mit dem das eingelegte Wirtschaftsgut anzusetzen ist und nach dem sich die Abschreibung bemisst.

Einlagen sind in der Regel mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Der

Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert entspricht in der Regel den Wiederbeschaffungskosten.

Haben Sie das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen angeschafft oder hergestellt, ist die Einlage höchstens mit den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei Einlage eines abnutzbaren Wirtschaftsguts sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Abschreibungen zu vermindern, die auf den Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen (sog. fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

Die o. g. Werte, mit denen die eingelegten Wirtschaftsgüter anzusetzen sind, stellen in der Regel die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen dar.

Etwas anderes gilt bei eingelegten Wirtschaftsgütern, die Sie zuvor zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) verwendet haben. In diesen Fällen ist eine vom Einlagewert abweichende AfA-Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Entspricht der Einlagewert des Wirtschaftsguts den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder ist höher als diese, bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Einlagewert, gemindert um die bereits in Anspruch genommenen Abschreibungen, Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen. Ist der Einlagewert geringer als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht

geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen. Ist der Einlagewert geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die weitere AfA nach diesem ungeminderten Einlagewert.

Rechtsgrundlagen:

- § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG
- § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG

2.4 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen

Wenn Sie Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens für private Zwecke verbrauchen oder zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände (z. B. Ihren Pkw) für private Zwecke nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern.

Aus diesem Grund ist der Wert der entnommenen Gegenstände oder Nutzungen im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschbeträge (z. B. für Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüseläden), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen. Dadurch erübrigt sich eine Einzelaufzeichnung der Entnahmevorgänge. Die Pauschbeträge für sog. unentgeltliche Wertabgaben finden Sie unter → www.bundesfinanzministerium.de (Themen/Steuern/Steuerverwaltung & Steuerrecht/Betriebsprüfung/Richtsatzsammlung/Pauschbeträge).

Bitte beachten Sie, dass mit einer Entnahme auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.5., S. 38).

Private Pkw-Nutzung

Für die private Nutzung eines Pkw, der zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ermittelt sich der private Nutzungsanteil entweder

- pauschal (monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer) oder
- durch den Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden gesamten Kosten. Dies setzt voraus, dass das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Einzelheiten zu den Anforderungen an ein Fahrtenbuch finden Sie in dem → Flyer „Fahrtenbuch – So einfach geht's“.

Für Fahrzeuge des Betriebsvermögens, die nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist der private Nutzungsanteil durch geeignete Unterlagen bzw. Aufzeichnungen zu dokumentieren. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung gelten dabei als betriebliche Nutzung. Zur Ermittlung des Umfangs der betrieblichen Nutzung müssen Sie nicht zwingend ein Fahrtenbuch führen. Zur Nachweisführung gegenüber dem Finanzamt kann dies jedoch zumindest für einen repräsentativen Zeitraum ratsam sein. Fehlende Unterlagen führen zur Schätzung des privaten Nutzungsanteils; eine Schätzung kann sich nachteilig auswirken.

Beispiel zur Listenpreisregelung:

Sie nutzen den zu Ihrem Betriebsvermögen gehörenden Pkw (Jahresfahrleistung 40.000 km) auch für Privatfahrten (10.000 km) und für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb (einfache Entfernung 20 km, 17 Arbeitstage/Monat).

Der inländische Listenpreis des Pkw betrug im Zeitpunkt der Erstzulassung (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer, auf volle Hundert Euro abgerundet) 25.000 €.

Insgesamt sind Ihnen im Jahr 2024 Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrem Pkw von 6.000 € entstanden. Ein Fahrtenbuch haben Sie nicht geführt.

Privatfahrten:

Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Es ist daher eine Privatentnahme in Höhe von 3.000 € ($25.000 \text{ €} \times 1\% \times 12 \text{ Monate}$) anzusetzen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:

Die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Berechnung ist unter → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.2.3, S. 21 dargestellt.

Bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gelten Sonderregelungen für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils.

Rechtsgrundlage:

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

2.5 Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, müssen Sie eine Reihe spezieller Mitwirkungspflichten beachten. Hierunter fallen auch zahlreiche Aufzeichnungspflichten. So muss z. B. der Wareneingang und Wareneingang gesondert aufgezeichnet werden. Auch gibt es Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen (z. B. im Umsatzsteuergesetz → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.5., S. 38).

Eine vollständige und erschöpfende Darstellung all dieser Aufzeichnungspflichten ist in dieser Broschüre leider nicht möglich. Einen Katalog mit wichtigen, gesetzlich verankerten Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten finden Sie im Anhang in der Anlage 2.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 143, 144 AO
- § 22 UStG

3. Verträge mit Angehörigen

Verträge, die Sie mit Angehörigen abschließen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein.

Es wird empfohlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.

Verträge zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sind bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein Ergänzungspfleger durch das Amtsgericht bestellt wurde.

Bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers ausnahmsweise nicht erforderlich. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind jedoch wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Regel unwirksam und können deshalb auch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Unter den Voraussetzungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitschutzverordnung kann ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten erlaubt sein (z. B. Hilfeleistungen in der Landwirtschaft oder Austragen von Zeitschriften). Derartige Verträge über Aushilfstätigkeiten oder gelegentliche Hilfeleistungen entsprechen regelmäßig aber nicht dem zwischen Fremden Üblichen. Ihre hierfür geleisteten „Lohnzahlungen“ können Sie daher steuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehen.

Rechtsgrundlagen:

- § 42 AO
- § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz

VII. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

1. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Steuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird. Hierzu gehört auch der Gewinn aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn Sie oder Ihr Ehegatte¹

- Arbeitslohn und daneben andere Einkünfte (z. B. aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 € bezogen haben oder
- keinen Arbeitslohn bezogen haben, der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres aber eine bestimmte Grenze überschreitet. Für das Jahr 2024 muss er mehr als 11.604 € bzw. bei Zusammenveranlagung mehr als 23.208 € betragen haben.

Eine Einkommensteuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist oder Sie das Finanzamt zur Abgabe auffordert.

Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, müssen Sie diese in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben (für Land- und Forstwirte gelten besondere Vorschriften). Hat ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe bei der Anfertigung Ihrer Einkommensteuererklärung mitgewirkt, verlängert sich die Abgabefrist bis Ende Februar des Zweitfolgejahres. Für die Besteuerungszeiträume 2022 bis

¹ Die Ausführungen zu Ehegatten gelten für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend.

2024 bestehen hinsichtlich der Abgabefrist folgende Sonderregelungen:

Besteuerungszeitraum	selbst erstellt	erstellt von Angehörigen der steuerberatenen Berufe
2022	2. Oktober 2023 (Frist bereits abgelaufen)	31. Juli 2024
2023	2. September 2024	2. Juni 2025
2024	31. Juli 2025	30. April 2026

Die Einkommensteuererklärung ist in der Regel elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden. In „Mein ELSTER“ (www.elster.de) steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Zudem finden Sie unter www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte, im Fall einer Zusammenveranlagung auch die Ihres Ehegatten erklären.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, ist der Inhalt der Bilanz (bei Betriebsöffnung auch die Eröffnungsbilanz) sowie der Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Weitere Informationen zur E-Bilanz finden Sie unter → www.estuerer.de.

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind, ist die Einnahmenüberschussrechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. In „Mein ELSTER“ (www.elster.de) steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Zudem finden Sie unter www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter.

Gerade in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit kommt es häufig vor, dass zu-

nächst Verluste entstehen. Soweit sich diese Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften eines Jahres ausgleichen, werden sie in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem Veranlagungszeitraum nicht oder nur teilweise möglich sein, erfolgt der Rücktrag insoweit in das zweite, dem Verlustentstehungsjahr vorangegangene Jahr. Der Verlustrücktrag ist insgesamt auf 10.000.000 € (ab 2024: 1.000.000 €) bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20.000.000 € (ab 2024: 2.000.000 €) begrenzt. Er wird vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres bzw. der beiden Vorjahre abgezogen. Sie können bei ihrem Finanzamt jedoch auch den Antrag stellen, von diesem Verlustrücktrag insgesamt abzusehen. Verbleiben nach dem Verlustrücktrag weiterhin negative Einkünfte, können diese zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden. Der Verlustvortrag ist bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung 2.000.000 € unbeschränkt und darüber hinaus bis zu 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zulässig. Der Verlustvortrag wird vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Der am Ende eines Kalenderjahres verbleibende Verlust-

vortrag wird durch einen gesonderten Bescheid festgestellt. Der Verlustrücktrag bzw. -vortrag kann ganz oder teilweise zur Erstattung oder Minderung der Einkommensteuer für diese Jahre führen.

Befinden sich Ihr Betriebsitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, müssen Sie Ihre Einkommensteuererklärung an Ihr Wohnsitzfinanzamt übermitteln. Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Finanzamt festgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Ihr Betriebsitz befindet (Betriebsfinanzamt). An das Betriebsfinanzamt ist aus diesem Grund eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen zu übermitteln. Eine Sonderregelung gibt es bei unterschiedlichen Finanzamtsbezirken für Wohnsitz und Betriebsitz innerhalb derselben Großstadt; zuständig ist dann ggf. einheitlich das Betriebsfinanzamt.

Besonderheiten bei Personengesellschaften

Haben Sie gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Einkommensteuerpflichtig sind vielmehr die einzelnen Gesellschafter, die ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 10d, 25, 46 EStG
- §§ 56, 60 EStDV
- § 149 AO

2. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird vom Einkommen juristischer Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH) erhoben.

Der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn wird bei ihr selbst zur Besteuerung herangezogen, weil es sich bei ihr um ein selbständiges Steuersubjekt handelt (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt II., S. 8). Der von der Gesellschaft ausgeschüttete Gewinn unterliegt beim Anteilseigner der Besteuerung.

Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, insbesondere für die Gewinnermittlung, für die Veranlagung, die Steuerentrichtung und die Abgabefrist für die Steuererklärung (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.1., S. 33). Zusätzlich sind hierbei aber besondere Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes heranzuziehen und insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen (z. B. überhöhte Gesellschafter-Geschäftsführergehälter, Darlehensgewährung von der Gesellschaft oder einem Gesellschafter zu unangemessenen Zinsen) zu berücksichtigen.

Gewinnermittlung

Kapitalgesellschaften sind schon handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet. Ihr steuerlicher Gewinn muss somit in jedem Fall durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden; eine Einnahmenüberschussrechnung genügt hier nicht.

Bei diesen Gesellschaften sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, auch wenn sie für sich gesehen zu einer anderen Einkunftsart gehören. Vermietet beispielsweise eine GmbH Wohngebäude, erzielt sie Zinserträge

oder erbringt sie steuerberatende Leistungen, so werden diese Einkünfte bei ihr einheitlich in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und unterliegen damit auch der Gewerbesteuer.

Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter (Anteilseigner)

Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrem(n) Gesellschafter(n) werden im Allgemeinen steuerlich anerkannt wie Leistungsbeziehungen zwischen fremden Dritten.

So ist beispielsweise das Gehalt eines Gesellschafters, der für seine GmbH als Geschäftsführer tätig ist, in der Regel bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig; der Gesellschafter bezieht insoweit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die steuerliche Anerkennung dieser Leistungsbeziehung ist so lange unproblematisch, als ihre Bedingungen denen entsprechen, die unter fremden Dritten üblich sind. Halten diese Bedingungen einem sog. Fremdvergleich nicht stand, z. B. weil ein unangemessen hohes Gehalt gezahlt wird, so liegen sog. verdeckte Gewinnausschüttungen vor. Diese dürfen das Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern und können damit zu erheblichen Steuerbelastungen bei der Kapitalgesellschaft führen. Die verdeckte Gewinnausschüttung führt beim Gesellschafter in der Regel zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Steuersatz und Teileinkünfteverfahren

Die Körperschaftsteuer beträgt einheitlich 15 % des zu versteuernden Einkommens. Schüttet die Gesellschaft Gewinn aus, so wird dieser bei dem empfangenden Anteilseigner der Besteuerung unterworfen.

Private Kapitaleinkünfte, die dem Anteilseigner zufließen, unterliegen in der Regel der Abgeltungsteuer mit einem Sondersteuersatz von

25 %. In bestimmten Fällen wird dem Anteilseigner aber die Option eingeräumt, seine Dividendeneinkünfte dem progressiven Einkommensteuertarif unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Steuerpflicht von 60 % der Einnahmen, Abziehbarkeit von 60 % der tatsächlichen Ausgaben) zu unterwerfen.

Ist der die Ausschüttung empfangende Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, bleibt die Ausschüttung bei der empfangenden Kapitalgesellschaft bei ihrer Beteiligung von mindestens 10 % regelmäßig steuerfrei.

Verluste

Anders als bei Personengesellschaften können Verluste der Kapitalgesellschaft nicht mit positiven Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden. Da die Kapitalgesellschaft selbst steuerpflichtig ist, kann sie ihre Verluste nur mit eigenen Gewinnen saldieren und dadurch ihre eigene Steuerbelastung reduzieren.

Verluste, die in den Anfangsjahren anfallen, mindern somit in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt werden, im Wege des Verlustabzugs das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft.

Rechtsgrundlagen:

- KStG
- EStG

3. Solidaritätszuschlag

Als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, wenn die Einkommensteuer im Jahr 2024 bei Einzelveranlagung mehr als 18.130 € bzw. bei Zusammenveranlagung mehr als 36.260 € beträgt. Die Bemessungsgrundlage kann von der festgesetzten Einkommensteuer abweichen, wenn Kinder zu berücksichtigen sind, da hierbei – anders als bei

der Einkommensteuer selbst – stets statt des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder anzusetzen sind. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der maßgebenden Einkommensteuer. Um oberhalb der genannten Freigrenzen Belastungssprünge mit der Ergänzungsabgabe zu vermeiden, schließt sich eine sog. Milderungszone an, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 % herangeführt wird. Die Höhe des zu zahlenden Solidaritätszuschlags wird in dieser Zone auf 11,9 % der Differenz zwischen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage und der Freigrenze gedeckelt. Die hohe Freigrenze sowie die sich anschließende Milderungszone bewirken, dass der Großteil der Einkommensteuerpflichtigen gar keinen bzw. einen geringeren Solidaritätszuschlag auf ihre Lohn- oder Einkommensteuer zahlen müssen.

Bereits im Vorauszahlungsverfahren (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VIII., S. 51) geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Solidaritätszuschlagsbeträge werden bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranmeldung angerechnet (Ausnahme: Die Besteuerung ist – wie bei der Abgeltungsteuer – mit dem Steuerabzug abgegolten).

Auf die Körperschaftsteuer (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.2., S. 35) von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der maßgebenden Körperschaftsteuer erhoben.

Rechtsgrundlage:

■ SolZG 1995

4. Gewerbesteuer

Die Gemeinden erheben von den Gewerbebetrieben eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer. Als Einzelunternehmer mit gewerblichen Einkünften sind Sie Steuerschuldner der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaften selbst Steuerschuldner (nicht die Gesellschafter bzw. Anteilseigner).

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften jedoch nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 € jährlich übersteigt.

Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn des Gewerbebetriebs, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ korrigiert. So wird beispielsweise die Hinzurechnung von Entgelten für Geld- und Sachkapitalüberlassungen (z. B. Kreditzinsen, Miet-, Pachtzahlungen) einheitlich in Höhe eines Viertels des zu berücksichtigenden Aufwandsbetrags vorgenommen, jedoch nur, soweit die Summe der Finanzierungsentgelte einen Freibetrag von 200.000 € übersteigt. Aufgrund des Freibetrages werden diese Hinzurechnungen bei den meisten Unternehmensgründern aber in der Regel keine Bedeutung haben.

Die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer werden vom Finanzamt festgestellt. Das

Finanzamt wendet auf den Gewerbeertrag einen einheitlichen Prozentsatz von 3,5% (die sog. Steuermesszahl) an, ermittelt so den Steuermessbetrag und sendet Ihnen einen Gewerbebesteuermessbescheid zu. Dieser enthält keine Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot). Der Gewerbebesteuermessbescheid wird auch der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Messbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage für die Festsetzung der Gewbesteuer. Diese berechnet die von Ihnen zu zahlende Gewbesteuer, indem je nach Gemeinde ein unterschiedlicher Hebesatz auf den Messbetrag angewendet wird, und sendet Ihnen den Gewbesteuerbescheid zu. Die Gewbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu zahlen.

Einwendungen gegen die Ermittlung des Gewerbebesteuermessbetrags (z. B. unzutreffende Gewinn- oder Gewbeertragsermittlung) können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden. Anträge zur Erhebung der Gewbesteuer (z. B. Antrag auf Ratenzahlung) sind hingegen an die Gemeinde zu richten.

Die Abgabefrist für die Gewbesteuererklärung endet in der Regel am 31. Juli des Folgejahres (bei Erstellung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe Ende Februar des Zweitfolgejahres).²

Zur Milderung der Belastung von Gewerbebetrieben mit Gewbesteuer wird die Einkommensteuer des Unternehmers durch eine pauschale Anrechnung der Gewbesteuer verringert. Die Einkommensteuerermäßigung beträgt das Vierfache des Gewbesteuermessbetrags. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist jedoch auf die tatsächlich zu zahlende Gewbesteuer beschränkt.

Die Gewbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VI.2.2.3, S. 24).

Rechtsgrundlagen:

- GewStG
- §§ 4 Abs. 5b, 35 EStG

5. Umsatzsteuer

System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Allgemeinen auch als Mehrwertsteuer bekannt. Als sog. Verbrauchsteuer wird sie wirtschaftlich nicht von Ihnen als Unternehmer getragen, sondern als Preisbestandteil auf den Endverbraucher der Ware oder Dienstleistung weitergegeben.

Mit der Berechnung oder Abführung der Umsatzsteuer hat der Konsument nichts zu tun. Diese Pflicht obliegt allein Ihnen als Unternehmer. Andererseits haben Sie die Möglichkeit, die Ihnen für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Staat zurückzufordern.

Beispiel:

Wer ein belegtes Brötchen in einem Bistro kauft, muss darauf Umsatzsteuer zahlen. Der Bistrobetreiber reicht die vom Käufer erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt weiter. Umgekehrt verlangen die Lieferanten (Fleischer und Bäcker), bei denen der Bistrobetreiber die Wurst und das Brötchen eingekauft hat, ebenfalls Umsatzsteuer. Diese muss der Bistrobetreiber zunächst bezahlen, bekommt sie als Vorsteuer aber vom Staat wieder, indem die bezahlte und vereinnahmte Umsatzsteuer gegeneinander aufgerechnet werden.

² Für die Besteuerungszeiträume 2022 bis 2024 → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.1., S. 33.

Besteuert wird der Umsatz, sofern nicht eine Steuerbefreiung greift. Zu den Umsätzen zählen Lieferungen (z. B. Warenverkäufe), sonstige Leistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Beratungsleistungen), innergemeinschaftliche Erwerbe (z. B. Warenbezüge aus EU-Staaten) und unentgeltliche Wertabgaben (z. B. Entnahme bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens für private Zwecke).

Bei Werklieferungen, sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer und im Inland steuerpflichtigen sonstigen Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers sowie bei bestimmten Inlandslieferungen, z. B. von sicherungsübereigneten Gegenständen, sind Sie als Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer zu berechnen, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist jeweils für ein Jahr, wer

- im Vorjahr einen Bruttoumsatz (einschließlich USt) von nicht mehr als 22.000 € hatte und wenn
- im laufenden Jahr der Bruttoumsatz 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Beginnen Sie mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Dabei kommt es nur darauf an, ob Sie nach den Verhältnissen des laufenden Jahres voraussichtlich die Grenze von 22.000 € nicht überschreiten. Angefangene Monate sind bei der Umrechnung als volle Monate zu behandeln.

Unter Bruttoumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) ist die Summe aus allen steuerpflichtigen Umsätzen (ohne innergemeinschaftliche Erwerbe) sowie den steuerpflichtigen unentgeltlichen

Wertabgaben zuzüglich der Umsatzsteuer zu verstehen. Bestimmte steuerfreie Umsätze gehören nicht dazu.

Beispiel:

Sie hatten im Jahr 2023 folgende Umsätze:

Bruttoeinnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember (inklusive 19 % USt)	16.000 €	
unentgeltliche Wertabgabe	2.000 €	
+ Umsatzsteuer (19 %)	380 €	
	2.380 €	2.380 €
Umsatz des Jahres 2023		18.380 €
Voraussichtlicher Umsatz des Jahres 2024		23.000 €

Im Jahr 2024 fällt keine Umsatzsteuer an. Im Jahr 2025 wäre aber Umsatzsteuer zu erheben, falls Ihr Umsatz im Jahr 2024 tatsächlich 22.000 € übersteigt.

Als Kleinunternehmer brauchen Sie für die ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und sind somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt abzugeben. Wird die 22.000 Euro-Grenze nie überschritten, bleibt die Umsatzsteuer immer unerhoben. Es ist jedoch zu beachten, dass Sie in diesem Fall

- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können,
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen und
- auch keinen Vorsteuerabzug haben.
- Stellen Sie als Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, so schulden Sie diese Steuer und müssen sie an das Finanzamt abführen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer hat den Vorteil, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass ein Kleinunternehmer die ihm selbst von anderen berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhält.

Das Umsatzsteuergesetz räumt dem Kleinunternehmer die Möglichkeit ein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu wählen. Dies müssen Sie gegenüber dem Finanzamt erklären. Sie sind dann mindestens fünf Jahre an diese Erklärung gebunden.

Die Option auszuüben ist sinnvoll, wenn Sie zu Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen haben (Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen) und daher viel Umsatzsteuer bezahlen müssen, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze haben.

Üben Sie als Kleinunternehmer die Option aus, können Sie die Ihnen berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen und so Ihre Estandskosten senken. Sie können zudem in Ihren Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits in der Regel als Vorsteuer geltend machen, sodass die Umsatzsteuer für sie nur ein durchlaufender Posten, aber keine echte Belastung ist. Das kann ein Wettbewerbsvorteil sein.

Die Möglichkeit der Option sollte von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer müssen Sie während des Jahres anmelden und an das Finanzamt abführen, und zwar in der Regel

- vierteljährlich: bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat;
- monatlich: bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der einbehaltenen Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der gezahlten Vorsteuer. In den Fällen, in denen Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnehmen, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Haben Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Bei monatlicher Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen muss eine Sondervorauszahlung entrichtet werden. Diese ist für den ersten Monat, für den die Dauerfristverlängerung gelten soll, anzumelden und zu zahlen; in den Folgejahren dann jeweils für den Monat Januar. Die Sondervorauszahlung wird Ihnen jeweils im letzten Voranmeldungszeitraum des Jahres wieder angerechnet.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind der Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln. In "Mein Elster" (www.elster.de) steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Zudem finden Sie unter www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter. In begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag eine Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform zulassen.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € betragen, sind Sie als Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen regelmäßig befreit.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze ist regelmäßig bis zum 31. Juli des Folgejahres (bei Erstellung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis Ende Februar des Zweitfolgejahres)³ immer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Umsatzsteuerjahreserklärung). Diese ist ebenfalls in der Regel elektronisch zu übermitteln. Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 19 % (Regelsteuersatz). Der ermäßigte Umsatzsteuersatz beträgt 7 %. Für die Lieferung von bestimmten Solarmodulen an Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und Speicher gilt ein sog. Nullsteuersatz.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet. Dies ist das in Rechnung gestellte bzw. vereinnahmte Nettoentgelt.

Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, müssen Sie die Umsatzsteuer herausrechnen.

Für erbrachte Umsätze kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Hundertsatz von 15,97 aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden. Für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gilt bei einer Steuerberechnung aus den Rechnungsbeträgen der Hundertsatz von 6,54.

Entstehung der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz geht in der Regel von der Besteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten aus. In solchen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums – Monat bzw. Quartal –, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Als Ausnahmeregelung kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Istbesteuerung). In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums – Monat bzw. Quartal –, in dem das Entgelt für eine Leistung vereinnahmt worden ist.

Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit beginnen, ist auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

³ Für die Besteuerungszeiträume 2022 bis 2024 → Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.1., S. 33.

Da bei der Istbesteuerung die Steuer erst bei Vereinnahmung des Entgelts und nicht bereits bei Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung entsteht, ergibt sich ein Liquiditätsvorteil, der insbesondere für Unternehmer mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Aufzeichnungspflichten

Für die Zwecke der Umsatzsteuer müssen Sie jeweils u. a. getrennt aufzeichnen:

- den Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze und der innergemeinschaftlichen Erwerbe
- das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, wobei ersichtlich zu machen ist, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen
- den Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze
- die Vorsteuerbeträge

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmer am grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, z. B. Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese können Sie bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt IV.3., S. 10) bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

Stellen Sie erst später fest, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, können Sie diese schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis beantragen. Der formlose Antrag muss Ihren Namen,

Anschrift, Ihre Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt sind, sowie das zuständige Finanzamt enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer online unter der Internetadresse des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) zu beantragen.

Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen

Für umsatzsteuerliche Zwecke muss eine ordnungsgemäße Rechnung neben den Angaben zur erbrachten Leistung, zum leistenden Unternehmer, zum Empfänger der Leistung und zur Berechnung der Umsatzsteuer unter anderem auch eine fortlaufende Rechnungsnummer und die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthalten. Sie müssen ein Doppel der Rechnung, die Sie selbst ausgestellt haben, sowie alle Rechnungen, die Sie erhalten haben, zehn Jahre aufbewahren.

Rechtsgrundlage:

- UStG

6. Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie in der Regel verpflichtet, für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Steuerbeträge sind bei dem für Ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) anzumelden und dorthin abzuführen. Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge.

Steuerabzug nach den allgemeinen

Vorschriften

Um die Lohnsteuer berechnen zu können, benötigen Sie die sog. Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers:

- Steuerklasse (ggf. mit Faktor)
- Zahl der Kinderfreibeträge (z. B. Zähler 0,5 oder 1,0)
- ggf. Religionszugehörigkeit wegen des Kirchensteuerabzugs
- ggf. Frei- und/oder Hinzurechnungsbeträge.

Von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen hängt maßgeblich ab, ob und in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einbehalten werden müssen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und werden Ihnen (Arbeitgeber) zum elektronischen Abruf bereitgestellt und als ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) bezeichnet. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die ELStAM Ihrer Arbeitnehmer abzurufen und für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs anzuwenden. Hierfür wird ein ELSTER-Organisationszertifikat sowie eine Lohn- und Gehaltssoftware benötigt, die ELStAM unterstützt. Das Organisationszertifikat wird bei der Registrierung in „Mein ELSTER“ (www.elster.de) kostenfrei bereitgestellt. Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren setzt ferner voraus, dass Sie als Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Beginn seiner Beschäftigung im ELStAM-Verfahren anmelden. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) des Arbeitnehmers
- Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses

- Erklärung, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis mit Steuerklasse I, II, III, IV oder V) oder um ein weiteres Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI) handelt (bei einem Nebenarbeitsverhältnis außerdem: ob und in welcher Höhe ein dafür festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll)

Anhand dieser Angaben rufen Sie als Arbeitgeber die ELStAM bei der Finanzverwaltung ab. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden Ihnen mittels sog. Änderungslisten durch die Finanzverwaltung mitgeteilt. Die Änderungslisten sind monatlich abzurufen. Da in einer Vielzahl der Fälle monatlich keine Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale eintreten, bietet die Finanzverwaltung einen Benachrichtigungsservice an, der per E-Mail über die Bereitstellung von Änderungslisten informiert. Sie können den Benachrichtigungsservice in „Mein ELSTER“ (www.elster.de) einrichten.

Eine Registrierung für die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist nicht erforderlich, wenn die Lohnbuchhaltung von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einem Dienstleister erledigt wird und dieser als Datenübermittler fungiert. Umfangreiche Informationen zur Authentifizierung, zur Anmeldung und Abmeldung von Arbeitnehmern sowie für den Abruf der ELStAM erhalten Sie unter www.elster.de → Benutzergruppen „Arbeitgeber“ → Informationen → Elektronische Lohnsteuerkarte/ELStAM.

Für die Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum (Jahr, Monat, Woche oder Tag) festzustellen. Anhand der o. g. persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers müssen Sie dann die Beträge für Lohnsteuer, sowie ggf. Solidari-

tätzuschlag und Kirchensteuer ermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Internet unter www.bmf-steuerrechner.de einen interaktiven Lohnsteuerrechner zur Verfügung. Zudem ist im Handel diverse Lohnbuchhaltungssoftware erhältlich, welche die Berechnung der Steuerabzugsbeträge unterstützt.

In Fällen, in denen Ihnen ein Arbeitnehmer die ihm zugeteilte IdNr. sowie das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt und der Arbeitslohn auch nicht zulässigerweise pauschal versteuert wird (→ siehe „Pauschalierung der Lohnsteuer“), müssen Sie die Lohnsteuer in der Regel nach Steuerklasse VI berechnen.

Die ermittelte Lohnsteuer müssen Sie vom Arbeitslohn einbehalten, gegenüber Ihrem Betriebsstättenfinanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung erklären und die erklärten Beträge dorthin abführen.

Neben der Lohnsteuer haben Sie ggf. auch den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der maßgebenden Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 9 % der maßgebenden Lohnsteuer zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zu beachten ist, dass sich die als ELStAM abgerufene Zahl der Kinderfreibeträge nur bei der Erhebung der Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auswirkt; insoweit muss eine gesonderte Maßstabsteuer ermittelt werden. Ist in den ELStAM kein Zähler für Kinderfreibeträge vermerkt, bildet die einzubehaltende Lohnsteuer die Bemessungsgrundlage. Hinsichtlich des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn gibt es eine sog. Nullzone. Diese bewirkt, dass diese Ergänzungsabgabe erst erhoben wird, wenn die Lohnsteuer bestimmte Freigrenzen überschreitet (z. B. 2024 bei monatlicher Lohnzahlung mehr als 1.510,83 € Lohnsteuer im Falle der Steuerklassen I, II, IV bis VI

bzw. 3.021,67 € für Verheiratete/Lebenspartner mit Steuerklasse III). Bei Überschreiten der Freigrenzen erhöht sich der Solidaritätszuschlag innerhalb einer sog. Milderungszone schrittweise auf 5,5 %. Die Freigrenzen gelten nicht im Falle der Lohnsteuerpauschalierung.

Pauschalierung der Lohnsteuer

In den nachfolgend näher erläuterten Fällen können Sie die Lohnsteuer statt nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers mit einem vorgeschriebenen Prozentsatz berechnen (pauschalieren). Wird der Arbeitslohn in diesen Fällen pauschal besteuert, dürfen Sie keine ELStAM abrufen.

Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber. Pauschal besteuert Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Die Pauschalierung stellt folglich eine endgültige Besteuerung dar. Deshalb ist in den nachfolgend genannten Fällen der pauschal besteuerte Arbeitslohn nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobs)

→ einheitliche Pauschsteuer von 2 %

Für Arbeitnehmer, die geringfügig entlohnt beschäftigt sind, können Sie die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit **2 % des Arbeitsentgelts** erheben. Ob eine solche geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, ist nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien zu beurteilen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Danach ist Voraussetzung, dass das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer aus allen bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bezieht, regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Eine Ausnahme davon

gilt dann, wenn der Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung lediglich einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgeht. Dann wird die Geringfügigkeitsgrenze nur im Hinblick auf diese geringfügig entlohnte Beschäftigung überprüft. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt derzeit 538 € monatlich. Deren Höhe orientiert sich seit dem 1. Oktober 2022 an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes und ändert sich mit jeder Änderung des gesetzlichen Mindestlohnes.

Handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob) und haben Sie für das bei Ihnen unterhaltene Beschäftigungsverhältnis auf das Arbeitsentgelt den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten, ist von Ihnen im Falle der Pauschalierung zusätzlich die einheitliche Pauschsteuer von 2 % abzuführen.

In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 % sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Die einheitliche Pauschsteuer ist deshalb auch dann anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Für die Erhebung und Verwaltung der Sozialversicherungsbeiträge und der einheitlichen Pauschsteuer von 2 % ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % ist daher nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern an die **Minijob-Zentrale** abzuführen. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

→ pauschale Lohnsteuer von 20 %

Handelt es sich um ein geringfügiges entlohntes Beschäftigungsverhältnis (sog. Minijob), für das

nicht der pauschale, sondern der allgemeine Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten ist (z. B. weil die Arbeitsentgelte des Arbeitnehmers aus sämtlichen geringfügig entlohnten Beschäftigungen in der Summe regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen oder wenn der Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehr als eine geringfügig entlohnte Beschäftigung hat), gilt Folgendes:

Die Lohnsteuer aus dem bei Ihnen unterhaltenen geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis kann mit einem Pauschsteuersatz von **20 % des Arbeitsentgelts** erhoben werden. Diese pauschale Lohnsteuer ist „ganz normal“ an das **Betriebsstättenfinanzamt** abzuführen. Anders als bei der 2 %-igen einheitlichen Pauschsteuer sind hier Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer noch nicht im Pauschsteuersatz enthalten. Hinzu kommt daher noch ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer.

Die pauschale **Kirchensteuer** beträgt im Freistaat Sachsen regelmäßig 5 % der insgesamt an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden pauschalen Lohnsteuer (**vereinfachtes Verfahren**). Die so ermittelte Kirchensteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der Kirchensteuer-Kennzahl 47 anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

Weisen Sie nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, haben Sie die Wahl, für diese keine pauschale Kirchensteuer abzuführen. Allerdings ist dann bezüglich der übrigen Arbeitnehmer der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 % anzuwenden (**Nachweisverfahren**). Wenn es Ihnen nicht möglich ist, hierfür als Bemes-

sungsgrundlage die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen (evangelischen oder römisch-katholischen) Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer zu ermitteln, dürfen Sie aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufteilen. Die Bemessungsgrundlage für den allgemeinen Kirchensteuersatz von 9 % bildet dann der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil an der gesamten pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

Die im Nachweisverfahren ermittelte Kirchensteuer ist entsprechend der Zugehörigkeit zur steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuzuordnen und in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl anzugeben (z. B. unter 61 die evangelische und unter 62 die römisch-katholische Kirchensteuer). Können Sie für einzelne Arbeitnehmer die Kirchensteuer nicht zur jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuordnen, ist die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer aus Vereinfachungsgründen ebenfalls in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der Kirchensteuer-Kennzahl 47 anzugeben. Die Finanzverwaltung teilt dann diese Kirchensteuer auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften auf.

Als Nachweis über die fehlende Kirchensteuerpflicht dienen in der Regel die für Ihren Arbeitnehmer abgerufenen ELStAM (kein Merkmal für den Kirchensteuerabzug). Insbesondere bei geringfügig Beschäftigten (§ 40a Abs. 1, 2a und 3 EStG) genügt jedoch als Nachweis eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers. Ein Muster für diese Erklärung finden Sie im Anhang in der

Anlage 1. Die vorgenannte Erklärung über die fehlende Kirchensteuerpflicht ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

→ Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

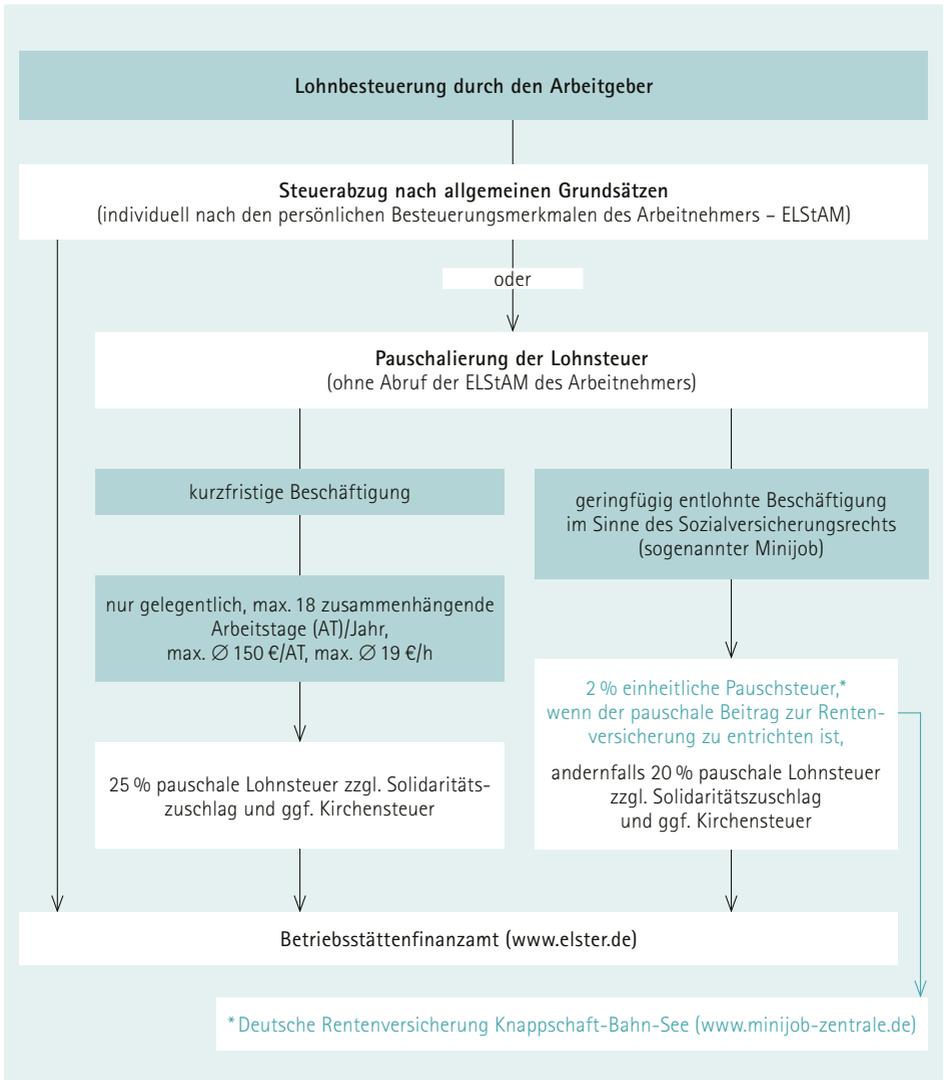
Für Arbeitnehmer, die Sie nur kurzfristig beschäftigen, können Sie die Lohnsteuer pauschal mit **25 % des Arbeitslohns** erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Steuerrechts liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird (z. B. für einen bestimmten Auftrag). Es muss sich um eine ohne feste Wiederholungsabsicht ausgeübte Tätigkeit handeln. Entscheidend ist, dass die erneute Tätigkeit nicht bereits von vornherein vereinbart worden ist – andernfalls ist diese Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig.

Dabei darf die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage (ohne allgemein arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage, für die kein Arbeitslohn gezahlt wird) nicht übersteigen und

- der Arbeitslohn darf während der Beschäftigungsdauer 150 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht überschreiten oder
- die Beschäftigung muss zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt (z. B. Beseitigung von Unwetterschäden) sofort erforderlich werden.

Beträgt der durchschnittliche Stundenlohn mehr als 19 € je Arbeitsstunde, ist diese Pauschalierung nicht zulässig.

Diese Pauschalierung darf auch nicht angewandt werden, wenn der betreffende Arbeitnehmer bereits für eine andere Beschäftigung bei Ihnen Arbeitslohn bezieht, der nach den allgemeinen Grundsätzen dem Lohnsteuerabzug (siehe oben „Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften“) unterworfen wird.



Neben der pauschalen Lohnsteuer fallen ferner Solidaritätszuschlag (5,5 % der pauschalen Lohnsteuer) und ggf. Kirchensteuer (→ siehe oben „Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte“) an.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die in einem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerbeträge (mit Ausnahme der 2 %-igen einheitlichen Pauschsteuer, siehe oben „Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Be-

schäftigte“) sind von Ihnen in einer **Lohnsteuer-Anmeldung** gegenüber Ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu erklären. Dabei sind die Steuerbeträge nicht für jeden Beschäftigten separat aufzulisten, sondern in einer Lohnsteuer-Anmeldung je Anmelungszeitraum für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zusammenzufassen. Lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der Betrieb bzw. Betriebsteil, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird.

In der Regel hängt es von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab, ob die Lohnsteuer-Anmeldung monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben ist.

Anmelungszeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat oder
- das Kalenderjahr, wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung kommt es für die Bestimmung des Anmelungszeitraums ausnahmsweise auf die Lohnsteuer des laufenden Jahres an. Die im ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der lohnsteuerlichen Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer ist auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Lohnsteuer-Anmeldungen müssen der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden. In „Mein ELSTER“ (www.elster.de) steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Zudem

finden Sie unter www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter.

Bis zum **10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmelungszeitraums** müssen Sie die Lohnsteuer-Anmeldung **übermitteln** (bzw. abgeben) **und** die angemeldeten Steuerbeträge an das Betriebsstättenfinanzamt **abführen**. Fällt der maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

Beispiele:

- Anmelungszeitraum ist der Kalendermonat Juli 2024:
Fristablauf nicht am 10. August (Samstag), sondern am 12. August 2024 (Montag)
- Anmelungszeitraum ist das dritte Kalendervierteljahr 2024:
Fristablauf am 10. Oktober 2024 (Donnerstag)
- Anmelungszeitraum ist das Kalenderjahr 2024:
Fristablauf am 10. Januar 2025 (Freitag)

Von der Pflicht, Lohnsteuer-Anmeldungen zu übermitteln, sind Sie befreit, wenn

- Sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die die 2 %-ige einheitliche Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zu entrichten ist oder
- für die Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer keine Steuerbeträge anfallen und Sie dies dem Betriebsstättenfinanzamt (einmalig) mitteilen. Nach einer solchen Mitteilung müssen Sie Lohnsteuer-Anmeldungen erst dann wieder übermitteln, sobald darin zu erfassende Steuerbeträge entstehen (z. B. infolge geänderter Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer oder von Lohnerhöhungen).

Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung

Für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr müssen Sie ein **Lohnkonto** führen. Welche Angaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind, ergibt sich im Einzelnen aus § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 LStDV. Demnach sind die abgerufenen ELStAM des Arbeitnehmers (Steuerklasse [ggf. mit Faktor], Zahl der Kinderfreibeträge, Merkmale für den Kirchensteuerabzug sowie ggf. Frei- und Hinzurechnungsbeträge) in das Lohnkonto zu übernehmen. Ferner sind bei jeder Lohnabrechnung insbesondere die Art und die Höhe des Arbeitslohns (Lohn in Geld [Barlohn] oder in Form von geldwerten Vorteilen [Sachbezügen], wie z. B. unentgeltlich oder verbilligt überlassene Wohnung/Unterkunft, gewährte Verpflegung, Waren, Dienstleistungen usw.), steuerfreie Bezüge sowie die einbehaltene Lohnsteuer und ggf. der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer einzutragen.

Wird die Lohnsteuer pauschaliert, sind im Lohnkonto nicht nur der Arbeitslohn und die darauf entfallenden Steuerbeträge zu vermerken, sondern darüber hinaus auch geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der dafür vorliegenden Voraussetzungen zu führen.

Das Lohnkonto ist am Ende des Kalenderjahres oder bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto müssen Sie für jeden Arbeitnehmer spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres (z. B. für das Jahr 2024 bis zum 28. Februar 2025 [Freitag]) eine **Lohnsteuerbescheinigung** auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermitteln. Für Arbeitnehmer, für die Sie die Lohnsteuer ausschließlich pauschal erheben (siehe oben „Pauschalierung der Lohnsteuer“), ist keine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.

Lohnsteuerbescheinigungen müssen der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden. In „Mein ELSTER“ (www.elster.de) steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Dem Arbeitnehmer händigen Sie einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten **Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** aus oder stellen ihm eine elektronische Mitteilung über die Lohnsteuerbescheinigungsdaten zur Verfügung

Übersicht über wesentliche Arbeitgeberpflichten bei langfristig Beschäftigten:

- ELStAM abrufen/verwalten
- Lohnkonto führen
- Steuerbeträge berechnen⁴
- elektronische Lohnsteuer-Anmeldung + Steuerbeträge abführen
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 38 bis 42g EStG

7. Steuerabzug bei Bauleistungen

Steuerabzug

Geben Sie als Unternehmer Bauleistungen für Ihr Unternehmen im Inland in Auftrag, müssen Sie von der Gegenleistung, die Sie an den Bauunternehmer erbringen, in der Regel **15 % Bauabzugsteuer** einbehalten. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Bauunternehmers. Gegenleistung ist das Entgelt für die Bauleistung

⁴ www.bmf-steuerrechner.de

zuzüglich Umsatzsteuer. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Bauunternehmer im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Unter Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, wie z. B. der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen und Heizungsanlagen.

Verfahren

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. der Zahlungsbetrag bei Ihnen als Leistungsempfänger oder bei einem Dritten, der für Sie zahlt, abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird oder die Gegenleistung durch Aufrechnung erlischt. Den einbehaltenen Steuerabzugsbetrag müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, beim Finanzamt des Bauunternehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anmelden und an dieses Finanzamt abführen.

Beispiel:

Der Bauunternehmer erteilt Ihnen als Leistungsempfänger für erbrachte Bauleistungen folgende Rechnung:

Auftragssumme netto	50.000 €
Umsatzsteuer 19 %	9.500 €
Bruttobetrag	59.500 €

Sie überweisen am 21. April 2024 dem Bauunternehmer 50.575 € (59.500 € abzüglich 15 % Bauabzugssteuer 8.925 €).

Sie müssen bis zum 10. Mai 2024 beim Finanzamt des Bauunternehmers eine Steueranmeldung abgeben und den darin zu erklärenden Betrag von 8.925 € an dieses Finanzamt entrichten.

Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern an. Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so haften Sie als Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Freistellung

Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die Rechnungssumme des jeweiligen Bauunternehmers für Bauleistungen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15.000 €, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die vom jeweiligen Bauunternehmer im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Werden die genannten Freigrenzen überschritten, dürfen Sie vom Steuerabzug nur absehen, wenn der Bauunternehmer Ihnen eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Die Vorlage einer Kopie reicht in der Regel aus. Es empfiehlt sich jedoch, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere ob sie lesbar, mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Über die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung können Sie sich auch durch eine Internet-Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (unter www.bzst.de → Unternehmen → Bauleistungen) oder durch eine

Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Ferner ist es ratsam, die Freistellungsbescheinigung gut – am besten mit den Rechnungsunterlagen oder im Baukostenordner – aufzubewahren.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt das für Sie zuständige Finanzamt auf Antrag die Freistellungsbescheinigung, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

Weitere Informationen rund um das Thema erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern im Internet unter www.bzst.de im Bereich → Unternehmen → Bauleistungen. Den Vordruck zur Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen sowie ein Merkblatt können Sie sich bei Bedarf über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (unter → www.formulare-bfinv.de) herunterladen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 48 bis 48d EStG

VIII. Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt zahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10. März/10. Juni/10. September/10. Dezember

- Gewerbesteuer
15. Februar/15. Mai/15. August/15. November
- Umsatzsteuer
in der Regel 10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt VII.5., S. 40)

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebsöffnung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit legt es dabei regelmäßig die Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zugrunde (→ Kapitel „Steuerliche Hinweise“, Abschnitt IV.3., S. 10).

Wurden die Ertragsteuervorauszahlungen nach Ihrer Ansicht zu hoch oder zu niedrig festgesetzt, können Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. In „Mein ELSTER“ (www.elster.de) steht hierzu das Formular „Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen“ zur Verfügung. Zudem finden Sie unter → www.elster.de weitere Angebote kommerzieller Anbieter. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und ggf. einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung des Gewerbesteuer-Messbetrags für Vorauszahlungszwecke ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

Die Umsatzsteuervorauszahlungen haben Sie selbst zu errechnen und beim Finanzamt anzumelden.

Rechtsgrundlagen:

- § 37 EStG
- § 19 GewStG
- § 18 UStG

IX. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, können Sie sich am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen. Sie ersparen sich damit die Überwachung von Zahlungsfristen und den Aufwand für die Abwicklung der Zahlung. Zudem erfolgt die Zahlung immer pünktlich, da die im Lastschriftinzugsverfahren geleistete Zahlung bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt. Das Verfahren ist für Sie ohne Risiko. Wenn Sie mit einer Abbuchung nicht einverstanden sind, können Sie die Lastschrift innerhalb von acht Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der eingezogene Betrag wird nach dem Widerruf Ihrem Konto wieder gutgeschrieben. Das Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats können Sie bei Ihrem Finanzamt anfordern oder im Internet unter www.steuern.sachsen.de abrufen.

Sofern Sie Zahlungen durch Überweisung leisten, gilt die Zahlung an dem Tag als entrichtet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird. Weisen Sie die Zahlung daher bitte rechtzeitig an, damit die Zahlung pünktlich bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfolgt. Bitte vergessen Sie zudem nicht, Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben, damit die Zahlung zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen, abgerundeten Betrags; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben,

wenn Sie die Steuer durch Überweisung auf ein Konto der Finanzkasse entrichtet haben (Schonfrist).

Steuern sind in der Regel auch dann bei Fälligkeit zu entrichten, wenn Sie die zugrundeliegende Steuerfestsetzung angefochten haben. Ein Einspruch oder eine Klage halten die Erhebung der Steuern nicht auf. Auf Antrag kann das Finanzamt allerdings während des Rechtsbehelfsverfahrens die Vollziehung der angefochtenen Steuerfestsetzung ganz oder teilweise aussetzen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 224, 240, 361 AO

Unternehmensförderung

Förderprogramme des Staates sind ein wichtiger Baustein für Ihren Unternehmensstart.

I. Werden Unternehmensgründungen vom Staat gefördert?

Der Staat fördert Unternehmensgründungen auf vielfältige Art und Weise. Da die eigenen Mittel in der Regel nicht ausreichen, um den Unternehmensstart und -aufbau zu realisieren, sind öffentliche Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes sowie der Europäischen Union ein wichtiger Baustein für einen erfolgreichen Unternehmensstart. Aus diesem Grunde lohnt es sich in jedem Fall, vor Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Fördermöglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

Ein Finanzierungsmix aus eigenen Mitteln, Geldern öffentlicher Förderprogramme sowie eventuell zusätzlichen Bankdarlehen bieten eine gesunde Basis für die Zukunft Ihres Unternehmens.

Fördermittel sind meist vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen. Geprüft werden sie in der Regel von der Hausbank, die auch das weitere Antragsverfahren übernimmt.

II. Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Die Förderung von Unternehmensgründungen kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Es bestehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- Darlehen mit günstigen Zinskonditionen, tilgungsfreien Anlaufjahren und langen Laufzeiten
- Zuschüsse
- Bürgschaften
- Kapitalbeteiligungen
- Beratungen und Schulungen (→ Kapitel „Die ersten Schritte in die Selbständigkeit“, Abschnitt II., S. 6)

Weitere Informationen zu staatlichen Förderprogrammen sowie zur Unternehmensfinanzierung finden Sie z. B. in der Fördermitteldatenbank Sachsen „FÖMISAX“ (www.foerderung.sachsen.de) und im Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.existenzgruender.de).

Anhang

I. Anlagen

1. Muster der Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zur Religionszugehörigkeit für die Erhebung der pauschalen Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG und der pauschalen Einkommensteuer nach §§ 37a und 37b EStG
2. Gesetzlich verankerte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten

Anlage 2

Katalog wichtiger, gesetzlich verankerter Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten

Dem Finanzamt müssen alle für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden. Unterlagen (Urkunden, Geschäftspapiere, Verträge, sonstige Aufzeichnungen) sind gemäß § 147 AO aufzube-

wahren und dem Finanzamt – auf Verlangen – vorzulegen. Damit Ihre Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, müssen Sie auf Verlangen den Empfänger der Betriebsausgaben benennen (§ 160 AO). Für Zwecke der Umsatzsteuer müssen Sie Rechnungen, die Sie ausgestellt oder empfangen haben, aufbewahren (§ 14b UStG).

Aufzeichnungspflichten

Vorschrift	Inhalt
§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG (für die Einnahmenüberschussrechnung)	Laufende Führung eines besonderen Verzeichnisses für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens
§ 4 Abs. 4a Satz 6 EStG	Verpflichtung zur gesonderten Aufzeichnung der Entnahmen und Einlagen
§ 4 Abs. 7 EStG	Aufzeichnungspflichten für alle Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG, z. B. Bewirtungskosten oder Geschenke
§ 4g Abs. 4 EStG	Laufende Führung eines besonderen Verzeichnisses für Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g Abs. 1 EStG gebildet wurde
§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStG	Verzeichnis bei Ausübung steuerlicher Wahlrechte in der Steuerbilanz
§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG	Laufende Führung eines besonderen Verzeichnisses für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn deren Wert 250 € übersteigt
§ 6c Abs. 2 EStG	Laufend zu führendes Verzeichnis über § 6b-Rücklage
§ 7a Abs. 8 EStG	Laufende Führung eines besonderen Verzeichnisses für Wirtschaftsgüter, für die erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen vorgenommen werden
§ 41 Abs. 1 EStG, §§ 4 und 5 LStDV	Aufzeichnungen des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug – Führung eines Lohnkontos
§§ 143, 144 AO	Verpflichtung von gewerblichen Unternehmern zur Aufzeichnung des Wareneingangs und -ausgangs
§ 146 AO	Tägliche Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und -ausgaben

Vorschrift	Inhalt
§ 146a AO	Schutz elektronischer Aufzeichnungssysteme und digitaler Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
§ 22 UStG, § 63 UStDV	u. a. Aufzeichnung der vereinbarten Entgelte für ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen und der vereinnahmten Entgelte (Anzahlungen/Vorauszahlungen) für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen; Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben
§ 62 UStDV	Nachweis der Vorsteuerbeträge durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original
§ 65 UStDV	Aufzeichnungspflichten eines umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers

Sind Sie bereits nach außersteuerlichen Regelungen verpflichtet, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, haben Sie diese Verpflichtung auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Die Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorliegen (§ 145 ff AO), damit diese Aufzeichnungen der Besteuerung zugrunde gelegt werden können (§ 158 AO). Die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass das Finanzamt einen Überblick über Ihre Umsätze und abziehbaren Vorsteuern erhält.

Das Finanzamt ist verpflichtet, die Besteuerungsgrundlagen (Gewinn) zu schätzen, wenn es diese anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ermitteln oder berechnen kann (§ 162 AO).

Rechtsgrundlagen:

- §§ 90 ff. AO
- § 200 AO

II. Adressen (ohne Gewähr)

Ministerien auf Landesebene

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Carolaplatz 1
01097 Dresden
Telefon: 0351/564-0, Fax: 0351/564-40069
E-Mail: poststelle@smf.sachsen.de
Internet: www.smf.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351/564-0
E-Mail: info@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 0351/564-0
E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de

Ministerien auf Bundesebene

Bundesministerium der Finanzen

Dienstsitz Berlin
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 030/18 682-0, Fax: 030/18 3260
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Dienstsitz Berlin
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
Telefon: 030/18 615 0, Fax: 030/18 615 7010
E-Mail: kontakt@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwk.de
www.existenzgruender.de

Infotelefon Mittelstand/Existenzgründung:
030/340 60 65 60
Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr
Förder- und Finanzierungsberatung:
030/18 615 8000
Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienst- und Fachaufsicht über die sächsischen Finanzämter

Landesamt für Steuern und Finanzen

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: 0351/827-0, Fax: 0351/827-19999
E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de
Internet: www.lsf.sachsen.de

Finanzämter des Freistaates Sachsen

Finanzamt Annaberg

Magazingasse 16
09456 Annaberg
Telefon: 03733/427-0, Fax: 03733/427-9000

Finanzamt Bautzen

Wendischer Graben 3
02625 Bautzen
Telefon: 03591/488-0, Fax: 03591/488-8888

Finanzamt Chemnitz-Mitte

Straße der Nationen 2-4
09113 Chemnitz
Telefon: 0371/467-0, Fax: 0371/467-9000

Finanzamt Chemnitz-Süd

Paul-Bertz-Straße 1
09120 Chemnitz
Telefon: 0371/279-0, Fax: 0371/279-2049

Finanzamt Döbeln

Burgstraße 31
04720 Döbeln
Telefon: 03431/653-30, Fax: 03431/653-444

Finanzamt Dresden-Nord

Rabener Straße 1
01069 Dresden
Telefon: 0351/4691-0, Fax: 0351/4691-9000

Finanzamt Dresden-Süd

Rabener Straße 1
01069 Dresden
Telefon: 0351/4691-0, Fax: 0351/4691-9999

Finanzamt Eilenburg

Walther-Rathenau-Straße 8
04838 Eilenburg
Telefon: 03423/660-0, Fax: 03423/660-460

Finanzamt Freiberg

Brückenstraße 1
09599 Freiberg
Telefon: 03731/379-0, Fax: 03731/379-9881

Finanzamt Görlitz

Sonnenstraße 7
02826 Görlitz
Telefon: 03581/875-0, Fax: 03581/875-1100

Finanzamt Grimma

Lausicker Straße 2-4
04668 Grimma
Telefon: 03437/940-0, Fax: 03437/940-5000

Finanzamt Hoyerswerda

Pforzheimer Platz 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/460-0, Fax: 03571/460-1050

Finanzamt Leipzig I

Wilhelm-Liebknecht-Platz 3-4
04105 Leipzig
Telefon: 0341/559-0, Fax: 0341/559-3640

Finanzamt Leipzig II

Nordplatz 11
04105 Leipzig
Telefon: 0341/559-0, Fax: 0341/559-2505

Finanzamt Löbau

Georgewitzer Straße 40
02708 Löbau
Telefon: 03585/455-0, Fax: 03585/455-100

Finanzamt Meißen

Heinrich-Heine-Straße 23
01662 Meißen
Telefon: 03521/718-0, Fax: 03521/718-2000

Finanzamt Mittweida

Robert-Koch-Straße 17
09648 Mittweida
Telefon: 03727/987-0, Fax: 03727/987-333

Finanzamt Oschatz

Dresdner Straße 77
04758 Oschatz
Telefon: 03435/978-0, Fax: 03435/978-366

Finanzamt Pirna

Clara-Zetkin-Straße 1
01796 Pirna
Telefon: 03501/551-0, Fax: 03501/551-9000

Finanzamt Plauen

Europaratstraße 17
08523 Plauen
Telefon: 03741/7189-0, Fax: 03741/7189-9000

Finanzamt Schwarzenberg

Karlsbader Straße 23
08340 Schwarzenberg
Telefon: 03774/161-0, Fax: 03774/161-100

Finanzamt Stollberg

Hohensteiner Straße 54
09366 Stollberg
Telefon: 037296/522-0, Fax: 037296/522-9000

Finanzamt Zschopau

August-Bebel-Straße 17
09405 Zschopau
Telefon: 03725/293-0, Fax: 03725/293-1070

Finanzamt Zwickau

Lessingstraße 15
08056 Zwickau
Telefon: 0375/28368-0, Fax: 0375/28368-9999

Die sächsischen Finanzämter sind auch im Internet unter www.finanzamt.sachsen.de zu finden. Hier können Sie u. a. Öffnungszeiten sowie weitere Informationen über Ihr zuständiges Finanzamt abrufen.

Weitere Landesbehörden

Landesdirektion Sachsen

– Standort Chemnitz –
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Telefon: 0371/532-0, Fax: 0371/532-1929
E-Mail: post@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon: 0371/6900-0, Fax: 0371/191565
Internet: www.ihk.de/chemnitz/

Industrie- und Handelskammer Dresden

Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon: 0351/2802-0, Fax: 0351/2802-280
Internet: www.dresden.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Goerdelerring 5
04109 Leipzig
Telefon: 0341/1267-0, Fax: 0341/1267-1421
Internet: www.leipzig.ihk.de

Handwerkskammern

Handwerkskammer Chemnitz

Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz
Telefon: 0371/5364-0, Fax: 0371/5364-222
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Handwerkskammer Dresden

Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Telefon: 0351/4640-30, Fax: 0351/4640-507
Internet: www.hwk-dresden.de

Handwerkskammer zu Leipzig

Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig
Telefon: 0341/2188-0, Fax: 0341/2188-499
Internet: www.hwk-leipzig.de

Weitere Kammern

Notarkammer Sachsen

Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: 0351/8072-70, Fax: 0351/8072-750
Internet: www.notarkammer-sachsen.de

Ingenieurkammer Sachsen

Hauptgeschäftsstelle Dresden
Annenstraße 10
01067 Dresden
Telefon: 0351/43833-60, Fax: 0351/43833-80
Internet: www.ing-sn.de

Architektenkammer Sachsen

Haus der Architekten
Goetheallee 37
01309 Dresden
Telefon: 0351/31746-0, Fax: 0351/31746-44
Internet: www.aksachsen.org

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig
Telefon: 0341/56336-0, Fax: 0341/56336-20
Internet: www.sbk-sachsen.de

Wirtschaftsprüferkammer

Landesgeschäftsstelle Berlin
Rauchstraße 6
10787 Berlin
Telefon: 030/726161-0, Fax: 030/726161-212
Internet: www.wpk.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefon: 0351/31859-0, Fax: 0351/3360899
Internet: www.rak-sachsen.de

Banken

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Telefon: 0341 70292-0
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351/4910-0, Fax: 0351/4910-4000
Internet: www.sab.sachsen.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt/Main
Telefon: 069/7431-0, Fax: 069/7431-2944
Internet: www.kfw.de

III. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	UStG	Umsatzsteuergesetz
AfA	Absetzungen für Abnutzung	usw.	und so weiter
AG	Aktiengesellschaft	z. B.	zum Beispiel
AO	Abgabenordnung	zzgl.	zuzüglich
bzw.	beziehungsweise	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungs- verordnung
d. h.	das heißt		
ELStAM	Elektronische LohnSteuer- AbzugsMerkmale		
ELSTER	Elektronische SteuerERklärung		
EStDV	Einkommensteuer- Durchführungsverordnung		
EStG	Einkommensteuergesetz		
EU	Europäische Union		
GewStG	Gewerbsteuergesetz		
ggf.	gegebenenfalls		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung		
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut		
ff.	fortfolgende		
HGB	Handelsgesetzbuch		
IdNr.	Steuer-Identifikationsnummer		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
KG	Kommanditgesellschaft		
KStG	Körperschaftsteuergesetz		
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungs- verordnung		
o. g.	oben genannt(e)		
OHG	Offene Handelsgesellschaft		
Pkw	Personenkraftwagen		
SGB	Sozialgesetzbuch		
sog.	sogenannte		
SoLZG	Solidaritätszuschlaggesetz		
u. a.	unter anderem		
USt	Umsatzsteuer		
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungs- verordnung		



Herausgeber und Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01067 Dresden
Telefon: + 49 351 564 40062
Telefax: + 49 351 564 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Bürgerbeauftragte: Sabine Knappe-Ahrenberg
Telefon: + 49 351 564 40999
E-Mail: info@smf.sachsen.de

Foto:
www.istockphoto.com (BartekSzewczyk)

Gestaltung und Satz:

Stoba-Druck GmbH

Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Rechtsstand:

1. Mai 2024

Auflage:

5.000 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Telefon: + 49 351 2103 671/672

Internet: www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinnahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.